

W ³ 12670

Lieferung 3.

YW
9

Regesten und Urkunden

zur

Geschichte der Juden in Riga und Kurland.

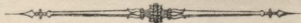
Herausgegeben

von

der Rigaer Abteilung des Vereins zur Verbreitung von Bildung
unter den Juden in Russland

durch

Dr. I. Joffe.



Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1912.

Regesten und Urkunden

Latvijas Nacionālā
BIBLIOTĒKA

~~2000~~ 7.414

0309087256

Für die Drucklegung der vorliegenden Lieferung hat die Jüdische historisch-ethnographische Gesellschaft in St. Petersburg eine Subsidie von 100 Rbl. bewilligt, wofür ihr das Komitee der Rigaer Abteilung des Vereins zur Verbreitung von Bildung unter den Juden in Russland seinen Dank ausspricht.

der Rigaer Abteilung des Vereins zur Verbreitung von Bildung unter den Juden in Russland

durch
Dr. F. J. J. J.

Riga
Druck von W. F. Hecker
1912

288. Abraham Josephowicz, als Factor des Herrn Stephan Korskack ctra. I. und J. Stromer¹⁾. 1730. Riga.

Laut „einer aus dem Polnischen ins Teutsche translirten assecurance-Schrift“ sind Beklagte dem Kläger 52¹/₂ Rthl. schuldig. Citati geben die Schuld zu, bitten aber um Aufschub. Kläger geht darauf nicht ein, und Beklagte werden in Arrest genommen.

289. Subsidual-Schreiben des Rig. Rats an den Kammerherrn des Witebsker Palatinats, Herrn Sakowitz, 1. März 1730²⁾.

Der Rig. Kaufmann H. Harms hat dem Witepsker Juden Israel Mosessowitz Pinchas 2145 Rthl. mitgegeben, damit er für ihn in Polen Waren einkaufe. In Witebsk jedoch wurde Pinchas von den Gläubigern eines andern Witepsker Juden Bloch bedrängt, weil er für den Bloch cavirt hatte, und letzterer aus Witebsk verschwunden war. Der Rat wendet sich an den Kammerherrn Sakowitz mit der Bitte, den Juden Pinchas in Schutz zu nehmen, da das Geld, das er bei sich führe, nicht ihm, sondern dem Rig. Bürger Harms gehöre. Der Rat hofft auf die Erfüllung der Bitte, damit Weitläufigkeiten und nötigenfalls auch Repressalien hiesigen Orts vermieden werden.

290. Der Jude Marcus Isaac Levin contra den Juden Nathan Heymann wegen einer Schuldforderung von 100 Rchsth³⁾.

291. Der Jude Samuel Salomon bittet um Auslieferung von 15 Rthl., die er vor 1¹/₂ Jahren auf Verlangen des verstorbenen Juden Mayntz bei Gericht deponirt hätte⁴⁾.

292. Supplik des Hirsch Nissanowitz um Aufhebung des auf seine Masten gelegten Arrestes⁵⁾.

Im Jahre 1729 hatte Supplikant mit dem unterdessen „ausgetretenen“ E. Fahrenheit einen Contract auf Lieferung von 50 Masten abgeschlossen. Da aber der Winter „gut“ gewesen, hat er mehr Holz nach Riga gebracht und es, bis sich ein Käufer findet, auf dem Holm Fahrenheits neben dessen Hölzern aufgestapelt. Nun aber hätten die Gläubiger des F. bei Ver-

1) P. L. V. G. Bd. 72, S. 387. 2) Missiva, Bd. 18, p. 412. 3) P. L. V. G. Bd. 72, S. 360. 4) Pbl. Bd. 99, p. 20. 5) Suppl. 1730, Pbl. Bd. 99, p. 249, 378.

schreibung der Concurssmasse auch seine — Supplicantis — Ware in dieselbe hineingezogen und sie mit Arrest belegt. Er bittet daher um Aufhebung des Arrestes. — Der Rat verweist ihn an das Vogtei-Gericht, welches jedoch das Gesuch abschlägt.

Infolge dessen wendet sich Hirsch Nissanowitz mit einer Supplik an den General-Gouverneur, in welcher er ausführt, dass er durch den Bescheid des Vogtei-Gerichts völlig ruinirt wäre, und daher als „armer durch Langwierigkeit der Zeit und Processen abgematteter Mann seine Zuflucht bei dem General-Gouverneur suche“. Die Supplik ist von Hirsch Nissanowitz eigenhändig in lateinischer Schrift unterzeichnet: Hirsch nisunowicz.

Der General-Gouverneur remittirt das Gesuch an den Rat mit einem begleitenden Rescript¹⁾, in welchem es unter anderm heisst: „Das Verfahren gegen Supplicanten, als einen frembden, scheinete denen referirten Umständen nach, der Justice und Ihro Kays. Majesté Special-Verordnungen nicht convenable zu seyn, indem nicht abzusehen, warum man mit Abhörung der zu dreyen mahlen gestellten Zeugen nicht verfahren und diesem frembden Manne solche Weitläufigkeit und Aufhalten verursacht und ihm wegen der fatalien ohne sein Verschulden difficultätem machen wolle Es gelanget solchem nach dieses an E. . . Rath, damit Selbiger die Supplicanten bey dem Unter-Gerichte bishero gemachten Weitläufigkeiten abstellen und es dergestalt verfügen möge, dasz derselbe mit seinem Beweise gehört und in seinem Rechte nicht benachtheiligt, noch zu fernern querelen veranlasset werden möge.“ . . . Unterschrieben: General-Gouverneur de Lacy.

Daraufhin resolvirt der Rat: „dasz, obwohl, nach denen in Actis befindlichen Umständen, bey E. . . Vogt. Gerichte wohlgesprochen worden, und wegen der von dem Juden Hirsch Nissanowitz durch augenscheinliche und strafenswürdige Verabsäum- und Verschung seines bekannten Consulenten, welcher seinem Gewissen und vormals geleisteten Eide nach, seines Clienten Bestem vorsichtiger invigiliren sollen, es dabei sein Bewenden haben müsste, dennoch derselbe, umb so viel mehr, da aus den

¹⁾ Rescripta 1730.

bei den Actis liegenden Briefen des E. Fahrenheit ihm einiges Recht zur Seite zu stehen scheinete, Ihro Kays. Majesté auch, vermöge Deroselben allergnädigst erteilten Reglements, denen Frembden alle prompte Rechts-Pflege wiederfahren zu lassen, Huldreichst zu demandiren geruhen wollen, dem Rescripte gemäsz zu admittiren sei.“ Es wird daher dem Vogtei-Gerichte „freundlichst committiret, die angesuchte Probation nachzugeben, und selbige sumarissime abzumachen.“

Aus einer späteren Supplik erhellt, dass dem Hirsch Nissanowitz von dem Gericht die Ware schliesslich zugesprochen wurde.

293. Supplik des Salomon Schachne Moses um Befreiung aus dem Arrest¹⁾.

Wegen einer „geringen“ Schuldforderung, die der Kaufgeselle B. an Supplikanten hat, sitzt dieser bereits seit dem Jahre 1728 im Arrest, ohne von dem Gläubiger „Holz, Licht und Alimentation zu erhalten“. Infolge der jahrelangen Gefangenschaft ist Suppl. „wassersüchtig“ geworden, und bittet nunmehr, ihn aus dem Arrest zu befreien, den Kaufgesellen aber zur Zahlung „von wöchentlich $\frac{1}{2}$ Rthl. Sitzerlohn und tägl. 4 mk. zur alimentation, gerechnet von dem ersten Tage des Arrestes“ zu verurteilen.

Der Rat bestimmt, den Gefangenen aus dem Arrest zu befreien, falls seine Angaben sich als richtig erweisen sollten.

294. Supplik des Juden Jakob Simonowitz, dass er nicht möge dem Lieut. Schröder nach Curland ausgeliefert werden²⁾.

Wegen einer Schuld von 30 Rthl. süsser Suppl. bereits über ein Jahr in „schwerem“ Arrest und müsste sich selbst „alimentiren“. Vor 8 Tagen hätte Schröder um die Extradition des Inhaftirten gebeten, „um ihn nach Kurland zu nehmen und ihn nebst den Seinigen erblich unter sich zu machen“. Aber „Gott regierte den Herrn Rauert, dasz er für ihn intercedirte“, und so wäre er wieder im Arrest verblieben. Supplikant befürchtet, dass Schröder seine Bitte wiederholen könnte, und

¹⁾ Suppl. 1730, Pbl. Bd. 99, p. 178. ²⁾ Suppl. 1730, Pbl. Bd. 99, p. 397.

bittet daher, ihn nicht zu extradiren, sondern ihn so lange in Arrest zu behalten, bis er seine Schuld ganz abgessen.

Das Gesuch wird abgeschlagen.

295. Der Aeltermann der grossen Gilde bittet im Namen der Ehrliebenden Bürgerschaft, dass der Rat geruhe „Vorsorgo zu tragen, dasz denen sich hier aufhaltenden Juden, laut alter Privilegien sich von hier wegzubegeben, der ernstliche Befehl ertheilet werde“¹⁾. Der Rat beschliesst, dem Landvogtei-Gericht zu committiren, „das wieder derer Juden Aufenthalt alhier oftmahlen intimirte Verboht nachdrücklichst zu renoviren“.

296. Der Oberlandvoogt referirte²⁾, wasmaaszen d. H. Gen. Lieutenant und Vice-Gouverneur Balk Ihn gestern ersuchen lassen, den Juden Samuel Joseph nebst deszen Weibe nicht von hinnen zu treiben, weilen Sie mit des H. Vice-Gouverneurn Gelde handelten, und Ihme mit Schulden verhaftet wären.

1730.
Kurland.

297. Auszug aus dem Landtags-Abschied vom 6. Sept. 1730³⁾.

. 32) Es ist laut verschiedenen Landtags-Schlüssen festgesetzt worden, dasz die Juden das Land räumen sollen, und die allerletzte Zeit ist ihnen bis verflrossenen Johannis nur gegeben; weil aber dennoch gar viele vorhanden sind, welche keinen Anfang machen wollen, diesen angeführten Gesetzen Folge zu leisten, als wird der letzte Landtags-Schluss und die daselbsten sancirte Strafe hiemit wiederum reassumiret, u. E. Hochfürstl. Regierung hat gleichfals versprochen, darauf zu sehen, dasz solches zur Execution möge gebracht werden; Jedoch aber sollen die Juden, welche in den Höfen und bürgerlichen Häusern für Bezahlung Brandtwein brennen, oder andere Handwerker sind, auch denen christlichen Einwohnern dieser Herzogthümer keinen Schaden thun, nicht hierunter verstanden werden, imgleichen soll denen reisenden und frembden Juden, welche ihres Handels halber anhero kommen, alle Sicherheit verstattet

1) Pbl. Bd. 99, p. 218. 2) P. L. V. G. Bd. 72, S. 391. 3) Ziegenhorn, Beilagen Nr. 294.

werden, wenn nur selbige nicht ihre Wohnung alhier aufzuschlagen sich unterfangen

298. Wunderbar¹⁾ führt in seiner „Geschichte der Juden in Kurland“ einen Behr ben hakkadosch Rabbi Benjamin an, welcher um das Jahr 1730 zu Mitau gelebt und sich vorzüglich mit Juvelenhandel beschäftigt hätte. Er soll bei dem Herzoge und der Kurl. Ritterschaft in Ansehen gestanden haben. Der jüdischen Gemeinde hätte er mehrere Schenkungen gemacht, unter anderm einen Leichenwagen nebst Sarg. 1730. Mitau.

299. Die Juden des Piltenschen Kreises sollen sub poena confiscationis das Land räumen²⁾. 1730. Piltten.

300. Die ältesten Aufzeichnungen in dem Pinkos³⁾ der Chewra Kadischa⁴⁾ zu Mitau fangen mit dem Jahre 1730 (5490 nach der jüdischen Zählung) an, und zwar beginnt mit diesem Jahr das Verzeichnis der Vorstände der Gesellschaft. 1730–1732 besteht der Vorstand aus 4 Personen, nämlich aus dem 1. und 2. Gabai⁵⁾, dem Neeman⁶⁾ und einem Revidenten. 1735 kommt ein 5. Vorstandsglied hinzu, welches das Amt eines Soken⁷⁾ bekleidet. Im folgenden Jahr verschwindet der Soken und der 5. Vorsteher erhält die Bezeichnung Sofer⁸⁾. Im Jahre 1742 wird der Vorstand um neue drei Mitglieder vermehrt, welche als Deputirte (Baale tikunoh) bezeichnet werden, und 1743 erscheint wiederum das Amt eines Soken, welches von einem neunten Vorstandsgliede versehen wird. 1745 wird der Vorstand um noch 2 Personen vermehrt, indem ein zweiter Neeman und ein dritter Gabai creirt werden. 1730 ff.
Kurland.

Diese stete Vergrößerung des Vorstandes und namentlich die doppelte Besetzung einiger Aemter wird als ein

1) Wunderbar, Gesch. der Juden in Kurl., S. 65. 2) v. Blomberg, a. a. O. 3) Im Besitze der Chewra Kadischa zu Mitau. Näheres über den Pinkos s. in den Sitzungsberichten der GGAO für das J. 1904, Vortrag d. Herausg. 4) „heilige Gesellschaft“, so nennen sich die in allen jüdischen Gemeinden bestehenden Leichenbestattungsvereine. Näheres s. Sitzungsber. a. a. O. 5) Vorsteher. 6) Cassaführer. 7) Ältester. 8) Schriftführer.

Zeichen des bedeutenden Wachstums der jüdischen Gemeinde in Mitau angesehen werden dürfen. Der erste Gabai der Gesellschaft ist ein gewisser Abraham ben Joel, welcher von 1730 bis 1748 — mit einer einjährigen Unterbrechung im J. 1745 — immer in dasselbe Amt wiedergewählt wird. Von sonstigen Namen sind aus dieser Zeitperiode 2 zu erwähnen, welche durch besondere Zunamen näher bezeichnet sind, und zwar Samuel Schmuckler — Revident im Jahre 1732 — und Mosche Slutzker — Neeman im J. 1733.

1731. Riga. **301.** *Ukas der Kaiserin Anna bezügl. der Einfuhr von Brandwein aus Polen nach Livland durch Fremde und Juden. 12. März 1731¹⁾.*

Von Gottes Gnaden Wir Anna, Kayserin und Selbsthalterin aller Reuszen etc. etc. etc. So haben Uns Unsere getreue Unterthauen, die Deputirten der Lief. Noblesse, Land-Rath Graf von Loewenwolde und Land-Marschall von Berg supplicando unterleget, wasmaszen die frembden Leuthe, insonderheit aber die Juden, so aus Pohlen und der Wallachey, auch andern Orthen nach Liefland kommen, grosze Quantitäten an Brantewein mit sich bringen und solchen sowohl im Lande als in denen Städten verkaufen, das Geld und die Alberts Reichsthaler aber aus unserm Reiche wegbringen, welches ihnen, denen Liefländischen Einwohnern, als Unsern Unterthanen groszen Schaden verursachen, weilen sie

1) ihren eigenen Brantewein, den sie auf dem Lande und in denen Städten zu veräuszern pflegen, abzusetzen verhindert würden, dahero die onera nicht richtig abtragen könnten, sie auch 2) die zu sothaner Clarirung erforderlichen Alb. Rthl. wegen vorerwehnter Ausbringung derselben, auch bisweilen nicht einmal mit hoher lage eingewechselt bekommen könnten, allerunterthänigst bittende, Wir möchten geruhen, die Zufuhr des Branteweines von frembden Oerthern zu inhibieren. Wann nun hierunter des Reiches interesse, zugleich Unserer getreuen Unterthanen Vortheil versiret, indeme selbige 1) den Brantewein von

1) Patente der Lief. Gouv. Reg. St. B.

ihrem erbauten Korn brennen und solchen bey ihren Gütern und denen Krügen, wovor sie die arrende und gewöhnliche onera bezahlen, absetzen, vor dasjenige aber, so nach denen Städten verführet wird, accise entrichten, 2) durch solche Veräusserung zu desto richtigerer Abtragung der Praestandorum gelangen können, zudem die Alb. Rthl. nicht aus dem Reiche gehen, und wie vorgestellet worden, das Land soviel Brantewein, als zur provision der Liefländischen Städte erforderlich, liefern kann; Als haben Wir befohlen, dasz kein Brantewein weder aus Pohlen noch der Wallachey oder anderen Orthen, wie selbige Nahmen haben mögen (ausgenommen den Franschen Brantewein) über die Grentzen nach Liefland, es sey nach denen Städten oder ins Land durchaus nicht eingeführt werden solle, und zwar bey Strafe, dasz solcher Brantewein ohne Entgelt vor Unsere cassa eingezogen und confisciret werden solle.

Das Original ist von IHro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschrieben. Gedruckt zu Moscau bey dem Senat, d. 12. Martii 1731. Translatirt und gedruckt zu Riga, d. 7. April 1731.

302. *D. w. h. Bürgermeister referirt, dass General-Gouverneur de Lacy ihm angedeutet, dem Juden, welchem auf Vorbitte des Reg.-Rats von Vietinghoff „eine Zelte, umb daselbsten seine Barbier-Wissenschaft exerciren zu können, zu halten, verstattet worden“, solches auch vonseiten des Rates zu vergönnen.*

Der Rat trägt dem Ober-Cämmerer auf, Vorstellung dagegen beim General-Gouverneur zu erheben. Einige Tage darauf berichtet der Ober-Cämmerer, dass er dem Gouverneur vorgestellet, „es wäre dem Juden das Halten der Zelte wegen Feuergefahr, welche den in der Nähe aufgestapelten Waren drohete, verboten. Worauf IHro Exc. sich gnädig erkläret: es wäre zwar wahr, allein da dieselben Ihr Wort dem Herrn Regierungs-Raht von Vietinghoff bereits gegeben, so könnten Selbte hiervon nicht abgehen.“ Er, Referent, hätte darauf den Juden das Gezelt aufbauen lassen.

1) Pbl. Bd. 100, S. 325, 343.

303. *Der Präses des Landvogteigerichts giebt „denen sich hier aufhaltenden Juden“ zu wissen, dass sie laut Verfügung des Rates, „sich alhier nicht länger, denn die Strusen-Zeit wahren dürfte“, aufhalten dürfen, „sondern sollen sich bey ohnfehlbarer Strafe incarcerationis von hinnen, und zwar innerhalb 8 Tage, begeben“¹⁾.*

304. *Gesuch des Amtes der Goldschmiede, dass die Juden armata manu aus der Stadt getrieben werden mögen²⁾.*

Wie milde, landesmütterlich und höchst heylsahm Ihro Kays. Majesté, unsere Allergnädigste Kayserin und Grosze Frau für uns, dero allerunterthänigste Bürger wieder den Eindrang derer sich allhier wuchernden, und heimliche practiquen, ingleichen verbotene denen privatis sowohl, als publico höchst schädliche marchandise treibenden Juden gesorget, solches belehren die vielfältigen Verordnungen, nach Maszgebung dererselben E. . . Rat — wie solches notorisch ist — fernere höchst rühmliche und zur Aufnahme der Bürgerschaft abgezielte Verfügung gethan, auch selbige in effect gesetzt, dasz das mentionirte Judengeschlecht sich aus der Stadt begeben müssen, und demselben keine Wohnung mehr in der Stadt, sondern in der vor die Juden an der Johannis-Pforte in der Vorstadt destinirten Herberge, dazu nicht auf beständige, oder beliebige, sondern nur gewisse und wenige Zeit vergönnet worden, aus keiner anderen Absicht, als damit dergleichen nach Wucher, und Unterschleif, und meistens nach Betrug Tag und Nacht sich sehndes Volk umb soviel minder Gelegenheit finden könnte, ihre Boszheit zu üben, verbotenen Handel zu unternehmen, ja gar oft gestolenes Gut, welches sie gar meisterlich zu verhehlen pflegen, an sich zu bringen. Aus der Zahl nun der hiesigen Bürgerschaft erkennt insonderheit unser Amt der Goldschmiede sotane hochgeneigte und stadtväterliche Vorsorge mit schuldigstem Gehorsam, und zwar soviel verbundener, als bey vielfältiger Gelegenheit E. . . Magistrat jederzeit die manutenance über der Wettordnung 2. Tit. „Von den Frembden“, rühmlichst gehalten, und in denen Urtheilen denen Juden als frembden mit frembden zu handeln sub

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 73, S. 149. ²⁾ Suppl. 1731.

poena confiscationis verboten. Die bey E. . . Landv. Gerichte Ao. 1729, auf Sr. Magnificence des damaligen Herrn Bürgermeisters und Ober-Landvogts höchstbillige Vorstellung wider die Juden gemachte Verfügung¹⁾ obligiret uns ins besondere vor dieselbige einen demüthigen Dank — weil wir nun allererst hievon die erfreuliche Nachricht erhalten — abzustatten, und wenn selbige je eher, je lieber in effect gesetzt seyn wird, zu aller ersinnlichen Verbundenheit so willigst, als schuldigst zu erkennen. Immaaszen dadurch, dasz die Juden allhier — obgleich auch nur in der Vorstadt — ihren theils beständigen, theils langwierigen, und über die gesetzte Zeit gehenden Verbleib haben, insonderheit dem Amt der Goldschmiede ein unermesslicher Schaden, ja ein vor Augen schwebender ruin, folglich ein höchst empfindlicher Schmerz, und bitteres Wehe recht mercklich und offenbar zugefüget wird, weil der Haufen dieses sich nicht nur in der Juden-Herberge, sondern auch in andern ruzischen Officier-Häuserchen sich stets aufhaltenden, zum Teil a dessein aus Polen und Littauen auf Rufflerey hergelaufenen Gesindels nicht nur alle Schlupf-Winkeln, wo Dieberey und gottlose practiquen verhehlet werden, aussuchen, darin alle Rufflereyen, Sehelmstücke, Dieberey, Hehlerey, verbotene Vorkäuferey unternehmen und verbergen, sondern auch durch die Länge der Zeit so künstlich die Gelegenheit ausfinden, dasz sie Perlen, Gold und Silber, welches die Frembden nach der Stadt bringen, und eigentlich zu unser profession adhibiret wird, theils in der Stadt heimlich, theils in der Vorstadt in denen Wirts-Häusern, oder wo sie nur ankommen können, von der Hand kaufen, hernach aber anderswohin zu ihrer avantage wegbringen, solchergestalt also nicht nur uns, die wir alle bürgerlichen onera und Pflichten ausstehen müssen, diebischerweise das ohnedem mühsame Brot vor dem Munde entziehen, und Schwächung und müssigmachende Werkstuben in den äussersten Untergang stürzen sondern auch, weil sie das meiste heimlich ins Werk richten, dem publico einen ansehnlichen Raub thun, bevorab aber, was sie durch ihre behende List nicht so füglich zustande bringen können, alsdann

1) S. Nr. 281.

der mit der langen weissen Decke viel unzählbare zusammen-geraffte Sachen bedeckenden kleinen Jüdin, namens Salomonsche, als einer darin höchst gewitzten und unendliche List besitzenden Kupplerin, zur Schachery anvertrauen; In summa so grob es machen, dasz wir unmöglich hierbey bestehen können, und uns bey unser profession kaum zu ernähren vermögend sind. Solchem, ob wir zwar bey unserer letzten Zusammenkunft, gleich wie es auch schon vorhero geschehen, unser wehmütiges Anliegen auf der Güldstube angetragen, auch solches die löbliche Bürgerschaft denen Fastnachtsbeschwerden einverleibet, so nehmen wir in De- und Wehmut zu E. . . Rat, als Vätern dieser Stadt, unsere Zuflucht, unablässlich und gehorsamst bittende, unsere vor Augen schwebende äusserste ruin und höchste Noth höchst geneigt zu beherzigen, und inbetracht obigen in Wahrheit und der notorität bestehenden Umstände die höchst rühmliche, heylsahme und zu unser Aufnahme, als auch der publiquen interesse gereichende Verfügung in fördersamsten effect gerechtsamst zu setzen, samt solchergestalt unser sich väterlich anzunehmen, und die Juden nunmehr, die sich so lange allhier aufgehalten, ohne Unterschied armata manu aus der Stadt zu treiben. Solche höchst billige Willfahung werden wir nicht eher als mit unserm Leben zu rühmen aufhören, die wir etc. . . .

gehorsamste Bürger und Diener.

Nach Verlesung obiger Supplik im Rate¹⁾ referirt Landv. Schievelbein, „wie dasz der Herr General-Lieutenant und Vice-Gouverneur Balck vor dem Pettschier-Stecher intercediren laszen, und der eine Jude bekanntermaaszen, von dem Herrn Regierungs-Raht von Vietinghoff protegiret wurde, wieder diese beyde also nichts anzufangen wäre“. Worauf der Rat resolvirt, E. . . . Landv. Ger. zu recommendiren, „dasz denen vielfaltigen Remissen die behörige Volthuong gegeben werde“.

305. *Der Besitzer der Judenherberge — Cord Schröder — klagt beim Rate²⁾, dass die Juden der bestehenden Verordnung zuwider sich nicht in der Judenherberge sondern in andern*

1) Pbl. Bd. 100, p. 363. 2) Pbl. Bd. 101, p. 206.

Häusern aufhalten, wodurch ihm „ein ziemlicher Verlust“ verursacht würde. Daraufhin wird vom L. V. G. folgende „Intimation“ an die Rigasche Bürgerschaft erlassen¹⁾:

Demnach bei E. Edl. L. V. G. viele und häufige Klagen wider die allhier eintreffenden Juden, wie nämlich dieselben ihre Wohnung in der Vorstadt anderweitig nehmen und die Ihnen zu ihrem Aufenthalt nach hiesiger Verordnung angewiesene Judenherberge in der Vorstadt vorbeigehen, aufgebracht worden; Als wird hiemit von E. E. L. V. G. allen und jeden Einwohnern in der Vorstadt und jenseit der Düna aufs nachdrücklichste und bei ohnfehlbarer Strafe injungiret, die ankommenden Juden durchaus nicht zu beherbergen oder denselben in ihren Häusern einigen Verbleib zu gönnen, sondern dieselben vielmehr der allhier obtinirenden Verordnung gemäsz nach der Judenherberge hinzuweisen. 15. Sept. 1731.

306. *Auszug aus den Fastnachts-Beschwerden der Grossen Gilde pro anno 1731²⁾.*

..... Vors Erste Ist zwar von der Ehrliebenden Bürgerschaft groszer Gülde oftmalige instance bei E. W. E. Rathe geschehen, dasz die alhie sich aufhaltenden Juden, sich aus der Stadt, und von hinnen wegbegeben möchten, auch ist darauf den 3. Sept. 1729 verabscheidet, dasz Sie, die Juden, sich gegen den damahln künftigen Montag sub poena incarcerationis und 10 Rthl., alhie nicht mehr finden lassen sollten, imgleichen ist im December ejusdem anni auf derer inhaftirten Juden eingereichte Suppliquen. ein Bescheid ausgefallen, vermittelst deszen denen supplicirenden Juden eine Dilation bis zur ersten Schlitten-Bahn gegönnet, und Sie des Arrestes, wie auch die Strafe von 10 Rthl. ihnen unter der angehängten Bedrohung, dasz, daferne Sie sich nicht alsdann von hinnen begeben würden, Sie armata manu von der Stadt verwiesen werden solten, erlaszen worden; Alleine, nichtes destoweniger, musz man mit dem grössten Ärgernüz erfahren und ansehen, wie dasz sothanem Bescheide zuwieder, die Juden, ohngeachtet ihnen solche Bescheide kundgemachet, noch bis dato sich alhie von einer Zeit zur anderen,

1) Missiva, Bd. 18, p. 155. 2) St. A. IV, 6, 3.

in- und auszerhalb der Stadt aufhalten, und ihr Gewerbe, zum Bedruck der Bürgerschaft, und zur Veranlassung vieler inconvenientien, hieselbst treiben: Wannhero Eine Ehrliebende Bürgerschaft groszer Güldt noch- und abermahlen inständigst bittet, dasz E. HE. Rath es alles Ernstes dahin zu verfügen obrigkeitlich geruhen wollen, damit die Juden, ohne fernern Verzug sich würlklich von der Stadt wegzumachen, durch nachdrückliche Mittel gezwungen werden mögen.“

..... Auf diesen Punkt der Beschwerden resolvirt der Rat: „In Rücksicht derer öfters ergangenen geschärfften Verordnungen ratione des beschrenkten Verbleibs derer ab- und zu reisenden Juden E. E. L. V. G. die allendliche Richtschnur und Anweisung gegeben, denen einschleichenden Misbräuchen und contraventionen ernstlich vorzukehren, wie man dann auch anjetzt verhoffen will, es werde E. Ehrl. Bürgerschaft G. G. Anliegen in diesem Falle nach der ehemaligen Verfassung zu friedentlich abgeholfen seyn“.

307. *Auszug aus den Fastnachtsbeschwerden der kleinen Gilde¹⁾ pro 1731.*

..... Die Vorstellungen des Ambtes derer Teutschen Schneider, bestehen in folgendem:..... Vors andere: Weilen die sich alhie aufhaltende Juden und Pohlen, sich nicht allein Pollnische Arbeit zu machen, unterstehen, sondern auch der Anfertigung teutscher Schneider-Arbeit, als Schlaf-Röcke, Decken, Kachekenjen, steiffer Frauen-Röcke, und dergleichen mehr, sich anmaaszen, und denen hiesigen Ambts-Meistern dadurch einen gar groszen Abbruch thun; Als bittet das Amt, denen Juden und Pohlen, solche obbeschriebene Arbeit, die dem Schneider-Gewercke alleinig competiret, anzunehmen und zu verfertigen, mit obrigkeitlichem Nachdruck gäntzlich zu untersagen und dem Amte zur Anstellung einer deszfals nöthigen genauen Untersuchung, hülfliche Hand zu leisten

Die Resolution des Rates auf diesen Punkt lautet: Wird E. E. Ambt-Gericht mit erforderlichem Nachdruck darauf halten und sehen, dasz, auf beschehene denunciation derer Juden und

¹⁾ Ibid.

Pohlen wieder des Amtes Freyheit und Befugnisze attentirter Vorfang mit der Schärfe endlich gehemet, und das Amt klaglos gestellet werde“

308. E. E. L. V. G. ex officio ctra. die sich hier aufhaltenden Juden und zwar die Jüdin Hirschke, den Petschierstecher Salomon Schmai, den Bader Moses, den Juden Alexander und Samuel Josephs Eheweib Agnetha¹⁾.

E. E. Gericht denen gesammelten gegenwärtigen Juden angedeutet, dasz, da sie dieses E. Gerichts den 19. Mai a. c. ergangenen Befehle, der denenselben angehängten commination ohngeachtet, nicht behörig nachgelebet, und sich nicht sofort von hinnen wegbegeben, die selbigen nunmehr ohne einigen Zeit-Verlust, als Leute, welche allhier nicht beständig geduldet werden dürfen, sich aus dieser Stadt Botmäsizigkeit, bey Strafe, dasz sie, auf den Fall jemand unter Ihnen dieser gerichtlichen Ansage contraveniren würde, künftigen Montag armata manu ausgewiesen werden sollen, zu retiriren schuldig und gehalten seyn sollen.

309. Der w. h. Bürgermeister referirt²⁾, „wasmaaszen. da von E. E. L. V. G. die Vonhinnenschaffung derer Juden bewerkstelliget werden wollen, von dem Herrn General-Lieutenant und Vice-Gouverneur von Balck wegen des alhier sich aufhaltenden Petschierstechers, weilen er Demselben 200 Rthl. schuldig wäre, ingleichen von dem Herrn Regierungs-Rath von Vietinghoff, desjenigen Juden halber, dessen Er Sich als eines Baders bedient hätte, gestern und heute frühe intercediret worden.

Der Rat resolvirt, dem Vice-Gouverneur vorzustellen, dasz man dessen Vorbitte, „fals anders der von der Gen. Gow. Regierung erlassenen Verfügung über Fortschaffung der Juden die gehorsamste Vollthung gegeben werden soll, keineswegs favorisiren könne, und dasz der Jude der etwanigen Schuld halber incarcerirt werden möchte“. Was aber die Intercession des Reg. Rats von Vietinghoff betrifft, so wird dem von ihm protegirten Juden der Verbleib noch gestattet.

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 73, S. 307. ²⁾ Ibid. pag. 294. 298.

Noch an demselben Tage berichtet der Sekretär über den Erfolg seiner Vorstellung an den Vice-Gouverneur. Derselbe hätte nach Anhörung der Resolution, erwiedert, dasz E. W. E. Raht seine, des Juden wegen geschehene Bitte, nicht übel nehmen wolle, es wäre selbige nur so geschehen, und weil Er seine völlige Befriedigung erhalten und vergnügt wäre, so wäre Er gar wohl zufrieden, dasz E. W. Rahts Vorhaben je eher je lieber ins Werck gesetzt würde“.

310. Der Ehefrau des Sundel Hirsch ist vom Bürgermeister der Stadt Riga der Bescheid zugegangen, bis zum nächsten Montag die Stadt zu verlassen. Da ihr Mann aber augenblicklich verreist, und sie selbst sich nirgends zu wenden weiss, so bittet sie um die Erlaubnis, bis zur Ankunft ihres Mannes in der Judenherberge verbleiben zu dürfen. — Wird abgewiesen¹⁾.

311. Das L. V. Gericht befragt den Ministerial „ob dem ergangenen gerichtlichen Befehle zufolge die Juden nunmehr sich von hinnen begeben“.

Der Ministerial referiert hierauf, „dasz der Petschierstecher Salomon Schmaie und die Jüdin Hirsche bereits weggezogen, und dasz der Jude Alexander, ingleichen des Samuel Josephs Ehe-Weib Agnetha ebenfals von hier weggehen würden, sobald die Düna einigermaszen passable werden dürfte.

Der Ministerial wird angewiesen, aufs genaueste zu sehen, dasz die Jüdin Agnetha und der Jude Alexander ihren Abzug von hier baldmöglichst beschleunigen mögen“²⁾.

312. Der Besitzer der Judenherberge C. Schröder bittet den Rat³⁾, den „Kayserlich gewesenen Hof-Musicanten in Mitau, namens Johann Peter Schwartz“, welcher seiner rühmlichen conduite und redlichen Aufführung wegen de meliori recommendiret worden, zum Wirten der Herberge einzusetzen. Der bisherige Wirt — Vieting — hätte sich unredlich aufgeführt, indem er die Revenuen aus der

¹⁾ Suppl. 1731, Pbl. Bd. 101, p. 231. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 73, p. 317.
³⁾ Suppl. 1731, Pbl. Bd. 101, p. 276, 313.

Herberge teils verbaut, teils für seine Mühewaltung einbehalten, den Rest aber in ungewissen und inexigiblen Schulden ihm -- Schröder -- überlassen hätte.

Der Rat schlägt zunächst das Gesuch ab, weil Schmidt kein Rigascher Bürger ist.

Gegen diesen Bescheid wendet Schröder in einer zweiten Supplik folgendes ein: Es wäre ihm nicht gelungen, einen Rigaschen Bürger für diese Stelle ausfindig zu machen, da kein Bürger, welcher nur einigermassen sonst „Substitente“ hätte, diese Stelle übernehmen wollte. In 8 Monaten wären aus der Judenherberge nur 21 Rthl. 56 ferd. eingekommen. Bei einer solchen Einnahme könnte der eingesetzte Bürger nicht existiren. Dazu käme noch, dass die beste Revenue durch das Verbot der Einfuhr des fremden Kornbranntweins abgeschnitten worden sei. Er wiederholt daher sein obiges Gesuch.

Der Supplik ist eine Rechnung über die restirende Heuer der Bewohner der Herberge beigelegt, welche folgendes enthält:

Hirschensche 4jährige Heuer à 40 Rthl. jährl. 160 Rthl.

Von Salomon Samson 3jährige Heuer 72 „

Von dem Juden Alexander eine Jahresmiete 8 „

Von dem Pettschierstecher 9 „

Von dem Barbier Moses 10 „

Von Isaac Marcus Salomon für ein halbes Jahr 12 „

Zusammen 271 Rthl.

Nunmehr bewilligt der Rat das Gesuch, unter der Bedingung jedoch, dass Schwartz baldigst den Bürger- oder wenigstens den Beiwohner-Eid leiste.

313. Die Juden des Piltenschen Kreises sollen sub poena confiscationis das Land räumen¹⁾. **1731. Piltten.**

314. David Nissanowitz und Fedor Scerba vergleichen sich vor Gericht. Der Grund des Conflicts war eine contractmäßig vereinbarte Schindellieferung, der David Nissanowitz nicht nachgekommen war. Auf Veranlassung des Gegners war er in Arrest gesetzt worden, aus welchem er nach dem Vergleich befreit wurde²⁾. **1732. Riga.**

¹⁾ v. Blomberg, a. a. O. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 73, p. 474.

315. *Der Judenwirt C. Vieting sucht um die Erlaubnis nach, dass die „von der Jüdin Salomon Samsonsche“ in der Herberge nachgebliebenen Effecten durch den Juden Marcus Salomon an den Meistbietenden verkauft und das gelöste Geld „ad rationem der restirenden Mieth-Zinse abgetragen werden möchte“.*

Wird gestattet.

316. *Nachmann Schalowitz ctra. N. Richter¹⁾.*

Beklagter hat auf die von Kläger herabgebrachten Balken einen Arrest gelegt unter dem Vorwande, dass sie aus dem Walde eines polnischen Starosten, welcher ihm Geld schuldig wäre, ausgeführt worden wären. Es gelingt dem Nachmann nachzuweisen, dass die Balken aus einem andern Walde stammen.

317. *Der Jude Hirsch Nissanowitz bittet, „umb von seinem Creditoren Grambsdorff, welcher ihn arretiren laszen, unterhalten zu werden“. — Wird an das Vogtei-Gericht verwiesen. Gleichzeitig bittet derselbe, das Stadt-Cassa-Collegium möge die bei ihm contractmässig gekauften 400 Stück Balken empfangen. Wird mit seinem Gesuch abgewiesen, weil nach Angabe des Ober-Kasten-Herrn, die Balken nicht contractmässig befunden worden seien²⁾.*

318. *Der Jude Samuel Schmol (nach der hebräischen Unterschrift heisst er Samuel ben Raphael) ctra. Pierre du Bois³⁾.*

Kläger hat dem Beklagten 10 Flösse verschiedener Balken geliefert, wofür er 1000 Rthl. erhalten, aber noch 358 Rthl. zu fordern hat. Beklagter behauptet, dem Juden nichts schuldig zu sein. Aus dem umfangreichen Actenmaterial ist ein Brief du Bois' an den Kläger zu erwähnen, welcher folgendermassen lautet:

Riga den 7. Februarii 1732. Ehrbarer Jud Smoll, Ich hab dein Schreiben vom 24 Januarii ausz Tarsken wohl empfangen und darausz ersehen, dasz ich die Balcken laut abreden von

¹⁾ Acta d. Wettger. ²⁾ Pbl. Bd. 102, p. 329. ³⁾ Acta d. Wettger.

dir aufm frühjahr ganz sicher bekommen werde, welches mir sehr erfreuet hat. Du kanst von meiner seiten auch fest versichert seyn und diesen Brief vor deine Sicherheit halten, dasz ich dir laut abreden, begegnen werde, sowohl im Empfang der Wahren alsz in der Bezahlung, nur ersuche, dasz du mir doch gute und glatte Wahre an meine Mühlen bringest, du weiszt wohl, wie ich die brauche, so dasz ich mir allein auf dir verlaszen sonst wünsche ich dir glück in deiner Arbeit und verbleibe dein freund und Gönner P. du Bois.

319. *Der Nachmanowitz klagt gegen Samuel Salomon, dass dieser ihm in Polen und Kurland wegen einer bei diesem Gerichte bereits vor einiger Zeit abgemachten Sache, „viele turbationes und Verdrüszlichkeiten machte“. Und zwar handelt es sich um eine Affaire, in welcher Beklagter seiner Zeit überführt worden war, von Kläger ein „Petschier-Werck-Zeug“ entwandt zu haben und vom Gerichte verurteilt worden war, dasselbe dem Kläger wiederzuerstatten.*

Beklagter behauptet, dass er im Gegenteil von Kläger häufig in dieser Sache molestirt und von ihm Dieb und Schelm gescholten würde. In einer 2ten Erklärung macht er sich anheischig zu beweisen, dass Kläger das in Rede stehende Werkzeug „in seinem Speise-Quartier bey der Jüdin Hirsche“ selbst abgelegt hätte, um dann Beklagten unter dem Vorwande des Diebstahls zu verleumden und in seinem Credite zu schädigen.

Das Gericht lässt sich auf diese argumentation nicht ein, sondern weist Beklagten an, dem bereits gefällten Urteil zu genügen, hierauf aber beide, dass keiner den andern, „bey Vermeidung einer arbitrairen Strafe fernerhin turbire“¹⁾.

320. *Ohlers et Klempke Compagnie — vertreten durch einen Advocaten — fordern von „der Jüdin Chinesse“ laut Rechnung ein Saldo von 29 Rthl. Beklagte, welche persönlich vor Gericht erschienen ist, will das Geld bezahlen, wenn Kläger ihre Forderung mit dem Eide erhärten. Kläger sind dazu bereit²⁾.*

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 73, S. 510. 515. 533. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 73, S. 536. 540.

321. *Ein Jude Samuel Sumool (?) bittet um die Erlaubnis auf 3 Wochen nach Hause reisen zu können¹⁾.*

Weil er einen Mandatar hinterlassen, welcher „seiner Sache zu invigiliren“ übernommen, wird ihm die Reise gestattet.

1732.
Kurland.

322. Auszug aus dem Landtags-Abschied vom 19. Febr. 1732²⁾.

. 27) Dieweil der Landt.-Schlusz anni 1730 verordnet, dasz die Juden, welche in denen Höfen und bürgerlichen Häusern für Bezahlung Brandtwein brennen, oder andere Handwerker sind, und denen christlichen Einwohnern dieser Herzogthümer keinen Schaden zufügen, unter denenjenigen, die das Land gänzlich räumen sollen, nicht verstanden und denen Fremden und reisenden Juden, welche ihres Handels halber anhero kommen, alle Sicherheit gestattet werden soll, wenn nur selbige ihre Wohnungen alhier aufzuschlagen sich nicht unterfangen, unter dem Praetext aber des Brandtwein Brennens, der Handwerker, des erlaubten Handels, den sie als Reisende und Fremde führen können, die meisten wieder eingeschlichen sind, welche von den andern zu unterscheiden, sie zu bestrafen, die Kürze der Zeit nebst andern Umständen nicht erlauben will, doch gleichzeitig unbillig wäre, dasz sie dem Lande nicht etwas abtragen sollten; als werden die Wohlgeb. Landschafts-Oficire bey Eincassirung der Landschaftsgelder, vor der gesamten Judenschaft, die hier im Lande befindlich ist, Sie mögen alle Quittanzen haben oder nicht, wegen der noch vom vorigen schuldig gebliebenen Quoten, unangesehen dessen, das auch nicht weniger aus dem Lande gegangen, 200 Rthl. alb., wozu ein jeder Jude nach der von den geschworenen taxatoribus, nemlich Abraham Joel, Mitauscher Mäkler und Laser Salomon, gemachten Taxe sein Contingent hergeben soll, eintreiben, und von nun ab 400 Rthl. alb. vors Jahr ebenmäszig, nach solcher taxa exequiren, bis dasz auf künftigen ordinairn Landtage wiederum der Juden halber was endliches geschloszen werden kann, diejenigen Juden hingegen, welche keinen Tax-Zettel in Zeit von 6 Wochen a dato denen Landschafts-Officiren aufweisen können, sollen auf 10 Rthl. exequiret werden. Wer aber von ihnen nach Verlauf von 28 Wochen

¹⁾ Pbl. Bd. 103, p. 68. ²⁾ Ziegenhorn, Beilagen Nr. 297.

weder Tax-Zettel noch Quitantze über sein abgetragenes Contingent vorzeigen würde, dessen Hab und Gut soll demjenigen von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, der ihn auf seiner Grenze attrapiret, verfallen. Die Taxatores sollen von der Contribution befreit sein, und daneben ein jeder 10 Rthl. zu gewarten haben; Sollte aber einer oder der andere vom Adel, seine unter Ihm wohnenden Juden schützen und den Abtrag seines Contingents, es sei unter was vor einem Praetext es immer wolle, zu verwehren sich unternehmen, der soll in die Strafe von 500 Rthl. verfallen sein

323. *Michel Meyer als Raths-Freund der Frau Sackwistowa in der Wilda ctra. Samuel Josephowitz und dessen Frau Agnessa¹⁾.*

1733. Riga.

Kläger producirt 2 Obligationen zu je 50 Rthl., welche die Jüdin Agnetha schon im Jahre 1717 zu bezahlen sich verpflichtet hätte.

Beklagte Agnetha — zwar persönlich vor Gericht erschienen — lässt sich diesmal durch einen Advocaten verteidigen. Dieser erklärt, dass seine Mandantin wegen dieser Schuld von der Klügerin bereits vor 15 Jahren in Wilna „so dergestalt exequiret worden, dass ihnen nicht allein alles das ihrige, sondern auch sogar 2 Kinder, welche bis dato allda befindlich, genommen wären“. Beklagte hätte sich dann aus Not von dannen begeben müssen, hoffte aber allhier in ihrem Rechte geschützt zu werden. Übrigens wäre sie willig, den Schuldenrest zu bezahlen, wenn ihr die Kinder retradiret würden.

Die Parten werden vom Gericht abgewiesen, weil die rechtliche Ausführung der Sache in Wilna, als dem loco contractus atque solutionis zu geschehen habe.

324. *Moses Solomowitz klagt gegen Marcus Michalowsky, dass dieser contractlich sich verpflichtet hätte, ihn in seiner Struse nach Polen hinaufzubringen, jetzt aber unter allen möglichen nichtigen Vorwänden ihn nicht mitnehmen wolle.*

Beklagter wird vom Gerichte zur Erfüllung des Contractes angewiesen²⁾.

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 74, S. 203 ff. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 74, S. 181.

325. *W. Grote — als Creditor — vergleicht sich mit der Jüdin Agnesa Josephowitz — als Debitorin — wegen einer Schuld von 78 Rthl.*

1733.
Kurland.

326. Auszug aus dem Landtags-Abschied vom 31. Julius 1733¹⁾.

. 26) Da auch die Juden, zuwider den uralten Landes-Gesetzen, auf dem 1730 abgefassten Landt.-Schlusz zum merklichen Schaden des Publici bis daher geduldet und beibehalten worden, E. Wohl-Edle Ritter- und Landschaft aber jetzo einmütig darauf bestanden, dasz alle Juden ohne Ausnahme der Jouveliere, Künstler, Handwerker, Brandtweinbrenner, abgeschaffet würden und dasz die Executio legis in diesem Stücke nicht durch Publicationes, welche zeither sonder effect gewesen, sondern durch würklich Zuthun des hiesigen Adels zum Stande gebracht werden möchte, die wirkliche Abfassung eines solchen Modi aber, den instehenden Landtag zögern dürfte, so wird solches bis auf den nächstfolgenden ausgesetzt, indessen sich die Juden zu ihrem Abzug insgesamt anschicken, und diejenigen, so von ihnen was zu fordern haben, Zeit gewinnen können, solches einzucassiren. Die mit Waren reisenden und mit Pässen versehenen Juvelire sind zwar hievon ausgenommen, doch sollen sie nirgends im Lande sich lange aufhalten, und angesessen machen, aller Brandtwein aber, den die Juden einführen solten, er gehöre, wem es wolle, soll nach ihrer gänzlichen Abschaffung confisciret werden

1734.
Riga.

327. *Raubmord begangen an der Jüdin Agneta und deren Knecht²⁾.*

General-Director von Voelckersahm notificirt an den Rat²⁾, „wasmaszen die bekannte Jüdin Agneta Samuelowa Josefo-witzowa seit gestern mit vielen bey sich gehabten Kostbahrkeiten und Jouvelen vermisset, und aus verschiedenen Umständen, dasz selbige ermordet sey, zu muhtmaaszen wäre, und dass, da dieses durch den Trommelschlag publiciret worden, es mittelst einer Intimation, gewöhnlichermaaszen, in der Stadt Jurisdiction gleichfals bewerkstelliget werde“.

¹⁾ Ziegenhorn, Beilagen Nr. 300. ²⁾ Pbl. Bd. 105, p. 122. 149.

Hierbei referirt der Bürgermeister, dass d. Vice-Gouverneur Balck gleichfals Auftrag gegeben, „über alle Jungens und Gesellen, welche drauszen vor der Pforte aufpasseten, zu inquiren“.

Der Rat beschliesst, die folgende Intimation Amalig zu affigiren, und sie ausserdem in der St. Peter- Dom- Jesus- und St. Johannis-Kirche, wie auch bei der Reformirten Gemeinde zu publiciren.

Weilen die bekannte Jüdin Agneta Samuelow Josephowitzowa, des Juden Samuel Josephowitz Eheweib, welche von dicker und kurzer Statur ist und allerlei Kostbarkeiten an Juwelen und dergl. zu Verkauf allhier bei der Stadt herumzutragen pflegte, seit gestern ganz frühe, nachdem sie um 4 Uhr in ihrer chaise in der Vorstadt gefahren, vermiszt worden, so dasz niemand weisz, wo selbige hingeraten; als wird auf eingegangene hochobrigkeitl. ordre dieses allen und jeden Einwohnern der Stadt und Vorstadt hierdurch von E . . Rathe bekannt gemacht, und zugleich nachdrücklich angedeutet, dasz diejenigen, welche von obgedachter Jüdin einige Nachricht haben oder bekommen möchten, solches ohne allen Verzug bei dieser Stadt L. V. G. melden sollen¹⁾.

Einige Tage später nach Aufdeckung des Mordes und Inhaftirung der Mörder erlässt der Rat folgende 2. Intimation²⁾.

Welchergestalt an der Jüdin Agneta Samuelow Josephowitzowa benebst ihrem Knecht vor einiger Zeit eine unerhörte grausame und unmenschliche Mordthat von einigen gewissenlosen und gottvergessenen Personen ausgeübt worden, solchen wird allen und jeden dieser Stadt Einwohnern leider mehr als zur Genüge bekannt sein. Wann nun vermutlich und auch bereits vernommenermaszen beregte Jüdin z. T. von diesem oder jenem gewisse Sachen an Juwelen, Perlen, Silberzeug oder andern Pretiosis zum Verkauf und Absetzung anvertraut und zugestellt, auch von derselben dergl. Kostbarkeiten bis zum eins gewordenen Preise entgegengenommen worden, als wird hiermittelst allen und jeden dieser Stadt Einwohnern aufs nachdrücklichste und bedrohentlichste eingeschärft und geboten, dasz ein jeder bei

1) Missiva, Bd. 18, p. 404. 2) Ibid. p. 405.

etwa habender genauer Wissenschaft von sothanen activ- und passiven Schulden ohnverzüglich bei E. . L. V. G. dieser Stadt zu desselben näherer Verfügung und damit einem jeglichen gebührendes Recht widerfahren könne, innerhalb 14 Tagen zu melden schuldig, sonsten aber, fals solches aus einer tadelhaften Gewinnsucht verschwiegen werden sollte, einer scharfen und schweren Beahndung, welche sodann nach Beschaffenheit decretirt werden wird, ohnfehlbar gewärtig sein solle.

Auf die letzte Intimation laufen 18 Meldungen von verschiedenen Personen ein, welche zum Theil der Ermordeten Juwelen und andere Kostbarkeiten zum Verkaufe anvertraut, zum Theil von ihr solche in Pfand erhalten hatten. Unter erstern befinden sich „Frau Conrectorin Knoll, die Eltestenwittve Dathé, der Herr Oberbauherr Zimmermann, der Herr Secretair v. Ulrichen“ u. a.; unter letztern „Se. Magnificence der Herr Bürgermeister Zimmermann, Eltester Kröger“ u. a.¹⁾.

Die den Mördern abgenommenen und als der Jüdin gehörig agnoscirten Sachen bestehen in: „2 Paar diam. Ohr-Gehänge in Kästchens, jedes von 4 Steinen, 6 gülden Ringe, ein abgebrochener Ring mit einem Portrait in Gold gefasst, ein gülden Bretzchen, eine silb. vergüldete Brandtweins-Schale, 29 lose Perlen, eine kleine Bünde mit grauen Perlen, 2 blaulichte Steine, 13 glatte Perlen auf einer Schnur, eine silberne Schnur-Kette, 2 Schnüre silberner Oesen, 28 rote Corallen, 1 # an Gold, 24 Rubl. u. 1/2 R. alb., 4 leere Kästchens zu Ohrgehänge, eine Bünde mit ausgebrandt Silber, 1 stahlernes Schlosz zum Taschen-Beutel, 4 Bünde fein Zwirnt, 1 Waag-Schale nebst unvollständigen Gewichten, 3 Schlüsseln, eine Schrift in russischer Sprache“

Etwas später meldet sich auch Vice-Gouverneur von Balck mit einer speciellen Forderung an den Nachlass der Ermordeten²⁾. Er hätte ihr zu Lebzeiten 100 Reichsthl. zur Führung der Geschäfte geliehen und bittet die genannte Summe ihm aus dem Verkaufe des Nachlasses auszukehren. Da er jedoch keine schriftlichen Dokumente vorzuweisen hat, so erheben einige andere

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 74, S. 420 ff. ²⁾ Prot. Crim. L. V. G. Bd. 16, S. 375—400.

Creditoren der Jüdin gegen die Berechtigung der Forderung Einspruch. „Aus der translirten Annotation, welche aus der erschlagenen Jüdin Buche genommen, wäre nicht zu ersehen dasz Selbige jemahlen von Sr. Excell. d. H. von Balck etwas aufgenommen oder geliehen.“

Es kommt zu einem weitläufigen Process, im Laufe dessen der Mann der Ermordeten — Samuel Josephowitz — über einige Punkte eidliche Auskunft zu erteilen hat. Da er aber „von der deutschen Sprache sehr wenig versteht“, wird er mit Hilfe eines russischen Dolmetschers verhört. „Im Beisein des Juden Salomon Jakob, welcher das Annotationsbuch der Jüdin translirt hat“, leistet Samuel Josephowitz „den gewöhnlichen Juden-Eid“. Auf die darauf an ihn gerichtete Frage, woher und zu welcher Zeit die Forderung des Gen. Lieutenants von Balck entstanden, erwidert er: „sein Weib hätte zu verschiedenen Mahlen von Sr. Hochwohlgeb. Excell. zu ihrer Handlung Geld geliehen, und sobald Sie erschlagen worden, wäre d. H. Gen. Lieuten. zu ihm gekommen und gefragt, weiszt Du noch, dasz dein Weib mir noch 100 Rchsthl. schuldig geblieben, worauf Er — Deponent — noch geantwortet, Ja, ich weisz es gantz wohl, dasz Sie von Sr. Excell. 100 Rthl. geliehen.“

Auf eine weitere Frage, wo aus dem Buche seiner Frau zu ersehen wäre, dass sie der Frau Knoll 49 $\frac{1}{2}$ Rthl. schuldig geblieben wäre, erwidert er, dasz eine solche Notiz im Buche überhaupt nicht vorhanden wäre. Da aber Salomon Jakob beim Translatiren des Buches eine solche Notiz wohl herausgefunden hatte, wird dieser nochmals befraget. Aber auch er giebt nun „nach vielfältigem Durchblättern“ zur Antwort: „es stünden die Worte in dem Buche garnicht“. Auf die Frage, wie er denn damals beim Translatiren die Notiz gefunden, antwortet er: „Er wüszte es nicht, er müste sieh damahlen versehen haben“.

Parallel mit der Liquidirung des Nachlasses der Ermordeten geht bei der Kriminalabteilung des Landv. Ger. die „Inquisitio ctra. die Hammersche, Bergler etc. in puncto der begangenen grausamen Mord-That an der Jüdin Agneta Samuelowa Josephowitzowa und deren Knecht Kasimir“ vor sich¹⁾. Die Unter-

¹⁾ Ibid. S. 164—374.

suchungsprotokolle umfassen mehr als 200 eng beschriebene Foliosseiten und enthalten eine Fülle kulturhistorischen Materials von mehr allgemeinem Charakter. Für unsere Zwecke kommt jedoch nur das folgende inbetracht.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Verschwinden Agnetas, wurden sowohl von der Gouv. Reg. als auch dem Rate die energischsten Massregeln zu ihrem Auffinden ergriffen. Durch die Aussagen des Mannes der Agneta — Samuel Joseph — war es bekannt, dass sie am frühen Morgen um 5 Uhr auf ihrer „Schäse“ samt ihrem Knecht zur Bleichpforte¹⁾ hinausgefahren war. Es wurden daher Soldaten unter Führung eines Lietenants zur genannten Pforte hinausgeschickt, um sämtliche in der Nähe befindlichen Häuser zu durchsuchen und die Einwohner einem Verhör zu unterziehen. Sehr bald wurden denn auch die beiden Leichen gefunden. Und zwar die des Knechts in dem Keller des dem Schneider Müller gehörigen Hauses, die der Jüdin dagegen in dem gegenüberliegenden Hause „der Frau Hammersche“ unter der Schwelle des Vorhauses verscharrt. In letzterm Hause wurde auch ein Teil der der Jüdin gehörigen Juwelen und sonstigen Wertsachen gefunden. Sämtliche Einwohner der beiden Häuser wurden sofort verhaftet und die Häuser selbst mit einer Soldatenwache besetzt. Die Verhafteten waren. die „Kuchenbeckersche Elisabeth Hammersche“, der Geselle Joh. Bergler, die Magd Anna Luppe, der Schneider Andreas Müller, dessen Sohn Johann Peter und der Geselle Christof Kessler. Den „Land- und Stadt-Wachtmeistern, item der Wache selbst“ wurde vom Bürgermeister und Oberlandvogt die Ordre erteilt, „auf denen inhaftirten Personen gute Acht zu haben, einem jeden einen Block am Fusz zu legen und, damit keiner mit dem andern reden möchte, a parte zu setzen“. Nichtsdestoweniger gelang es gleich in der ersten Nacht dem Kessler, sich in seiner Zelle zu erhängen. Und zwar hatte er, da ihm vorher „sein Halstuch, Kniebänder und Schnupftuch“ abgenommen waren „sein auf dem Leib angehabtes Hemd ausgezogen, es an das Geggitter festgebunden, selbes gleich einer Stricke hart zusammen gedreht, sich fest um den Hals zugebunden, und

¹⁾ In der Gegend der heutigen Ziegelstrasse.

solchergestalt mit dem Blocke am Fusze längst dem Fenster heruntergelassen.“

Um den Selbstmörder der weltlichen Strafe dennoch nicht entgehen zu lassen, verfügte das Gericht „den toten Körper nachmittags umb 2 Uhr durch die Knechte des Nachrichters herunterzunehmen, lengst der hinteren Treppe abzuschleppen, durch einige Gaszen, als Herren-Strasze, Sünderstrasze, übern Markt, längst dem Rathause, durch Kauf- und Sandstrasze, bisz an den Richt-Platz beym Galgen ausschleiffen zu laszen, auch sodann den Kopf abzuhausen und aufs Pfahl zu stecken, den Leib aber aufs Rad zu flechten“. Die übrigen Delinquenten aber wurden, um ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, „mit Hand-Klauen an Händen und Füszen geschloszen.“

Als erster Zeuge wurde der Mann Agnetas, Samuel Joseph, verhört, welcher „in assistence des Juden Salomon Jakob vor Gericht erschienen“. Er gab an: Er wäre „etliche 60 Jahre alt“, hätte mit seiner Frau über 20 Jahre im Ehestande gelebt und auch mit ihr mehrere Kinder gehabt, welche aber alle gestorben wären. Vorigen Mittwoch wäre ein Diener am frühen Morgen zwischen 5 und 6 Uhr zu seiner Frau gekommen und ihr erzählt, dasz bei dem Fürsten Dolgoruki (neben dem Hammerschen Hause wohnte ein Capitän Fürst Dolgoruki, mit welchem Agneta Geschäftsbeziehungen hatte) ein Bräutigam abgestiegen wäre, welcher für 10000 Rchsthl. Juwelen und Silber kaufen wollte. Sie möchte daher alles, was sie unter Händen hätte, mit sich nehmen und dahin fahren. „Worauf sie ihre Schüze anspannen lassen und mit dem Diener dahin gefahren.“ Am Abend aber wäre sie zurückgekommen und hätte erzählt, dasz sie den Bräutigam nicht zu Hause getroffen, und dasz sie daher am nächsten Morgen ganz früh wieder dahin fahren müsste. Donnerstag früh hätte sie alles, was sie zu Hause gehabt, „als Gold, Jowelen, 80 a 90 Rchsthl. und Rubel durcheinander und 3 bis 4 Dukaten“ zu sich genommen und wäre damit abgefahren.

Auf die Frage, ob ihm nicht die Frau näheres von ihren Geschäften mitgeteilt, nennt Zeuge den Wracker Wulff, welcher seiner Frau 50 Rchsthl., den „russischen Secretär“ Schwartz,

welcher ihr 30 Rchsthl., und die Frau Knollsche, welche ihr sehr viele Sachen anvertraut hätte, „sonstig wäre ihm, weiln seine Frau mit der ganzen Stadt gehandelt, unmöglich, davon Nachricht zu geben“. Aber bei ihm zu Hause befände sich ein Buch, in welchem seine Frau alles, was sie gekauft und verkauft, annotirt hätte.

Zum Schlusz gab der Zeuge noch an, dasz er am Donnerstag, als seine Frau sich zur Abfahrt anschickte, sich erboten hätte, zu dem Fürsten mitzufahren, „allein sie hätte ihn nicht mitnehmen wollen, sondern zu Hause zu bleiben und das Essen gegen 12, als wozu sie einen sechser gegeben, anzuschaffen, gesaget“.

Die Aussagen der Delinquenten ergeben folgenden Tatbestand: Hart hinter der Bleichpforte zu beiden Seiten der Fahrstrasse standen das Hammersche und Müllersche Haus einander gegenüber. Zwischen den Einwohnern beider Häuser bestand ein lebhafter Verkehr. Namentlich war es die Hammersche, welche fast jeden Abend bei Müller zu Besuch war, und mit Meister und Gesellen stundenlang plauderte. Gesprächsthema war gewöhnlich, wie man am schnellsten reich werden könnte. Hierbei schloss die Hammersche regelmüszig mit dem Refrain, wir werden wohl nicht früher reich werden, bis wir einen Juden ermordet haben. Das Thema selbst wie der Spruch wurden anfangs von der Gesellschaft nicht ernst genommen. Aber die Hammersche verstand es ganz allmülig bei ihren Zuhörern die Habgier derartig zu wecken, dass die Ermordung eines Juden bald bei ihnen zum festen Entschlusse wurde. Als Opfer wurde die mit Juwelen handelnde Jüdin Agneta ausgesucht. Die Hammersche entwarf den Plan und behielt die Leitung der Action. Auf ihre Veranlassung begab sich der Geselle Bergler nach der Judenherberge, um der Agneta das Märchen von dem kauflustigen Bräutigam aufzubinden und sie in das neben dem Dolgorukischen Hause belegene Hammersche zu locken. Die Jüdin ging ohne weiteres in die Falle. Ahnungslos nahm sie alle ihre Pretiosa zusammen, setzte sich in die Chaise und fuhr nach dem angegebenen Hause. An der Pforte wurde sie von der Hammerschen erwartet, welche sie in die Stube nötigte und sie

mit „Ehren-Preis“ traktirte. Zur Ausführung des Mordes kam es jedoch diesmal nicht. Die Magd Barbara bekam im letzten Augenblick Angst oder Reue. Sie fiel dem mit einem Beil bewaffneten Kessler, als er durch das Vorhaus zur Stube schritt, um den Hals und bat ihn flehentlich, vom Morde abzustehen. Kessler liesz sich erweichen. Er legte das Beil fort, trat in die Stube und sagte zur Jüdin, sie könnte wieder nach Hause fahren, da der Bräutigam heute nichts kaufen würde. Die Hammersche, mit diesem Ausgange äusserst unzufrieden, bestand darauf, dasz Agneta morgen wieder käme. Sie versprach es. Am nächsten Morgen sass sie wieder in der Stube der Hammerschen und trank Ehrenpreis. Die Hammersche ging auf die Strasse, um zusammen mit der Magd Barbara den Knecht Agnetas, welcher bei Pferd und Wagen auf seine Herrin wartete, aus dem Wege zu räumen. Unterdessen schlich sich Kessler mit dem Beile, unter dem Mantel versteckt, in die Stube und versetzte der ahnungslosen Jüdin von hinten her einen Schlag auf den Kopf. Sie sank zu Boden. Da sie aber noch Lebenszeichen von sich gab, erdrosselte er sie mit einem Strick.

Mittlerweile hatten die beiden Weiber draussen den Knecht überredet, in das Müllersche Haus zu gehen, um dort einiges Holz für den Ofen zu spalten. Und als er sich bückte, um das Holz in den Ofen zu legen, da trat wieder Kessler mit dem noch blutigen Beil ein und streckte ihn mit einem Schläge nieder. Die Leiche wurde in den Keller geworfen.

Die Bergung der Jüdin machte einige Schwierigkeiten. Der 12jährige Johann Peter Müller gab den Rat, sie in einer Grube neben den Palissaden zu begraben. Aber die Erde erwies sich zu hart gefroren. Man konnte keine Grube schaufeln. In der Not verscharfte man sie im Vorhaus der Hammerschen Wohnung. Der kleine Müller war dabei hilfreich zur Hand. Er half die Leiche ins Vorhaus schleppen, zog ihr dort den „Leibrock“ aus, schnitt an ihm die Tressen und silbernen Oesen ab und steckte sie in die eigenen Taschen. Den Leibrock aber warf er in den Ofen.

Unterdessen hatte Bergler Pferd und Wagen der Jüdin fortgeschafft. Er hatte sie in einen mehrere Werst weit entfernten Krug fortgebracht und sie dort in Verwahrung gegeben.

Man schritt nun zur Teilung der Beute. Den grössten Teil der Juwelen hatte bereits die Hammersche vor ihren Complicen versteckt. Der Rest wurde brüderlich geteilt.

Bei dem Verhör sind der kleine Müller und die alte Hammersche, welche nach eigener Angabe 80, nach der des Mannes 60 Jahre alt sein soll, die verstocktesten. Der 12jährige Müller, welcher weder beten noch singen gelernt, wird mehrfach lügenhafter Aussagen überführt und wird dafür auf Befehl des Gerichts durchgepeitscht. Die Hammersche aber legt sich aufs Leugnen. Sie wisse nicht, wer die Jüdin in ihrem Hause ermordet, wer die Leiche verscharrt, wer die Juwelen in ihrem Bette versteckt. Kurz sie leugnet aufs entschiedenste ihre Teilnahme an dem Morde. Die ernstlichen und „bündigsten“ Ermahnungen des Gerichts, „Gott und dem Richter die Ehre zu geben“ prallen an ihr ab. Die Confrontationen mit den übrigen Angeklagten und die Zureden der letztern, doch die Wahrheit zu sagen, bleiben erfolglos. Der Rat verfügt daher, sie „im Zuchthause in Gegenwart der Herrn Landvögte über den Bock zu spannen und mit Ruthen zu züchtigen“. Vor der Execution wird ihr noch einmal von den Richtern „scharf zugeredet“. „Sie möchte doch voritzo von ihrer besonderen Hartnäckigkeit absteigen, sich eines andern besinnen, und mit denen vor Augen liegenden vielen Ruhten auf ihrem Alter sich nicht streichen lassen, zumahlen alles Leugnen Ihr gar nicht mehr vom Tode befreyen könnte.“ Sie bleibt „bey ihrem verstockten und boszhaften Leugnen“. „Nach ausgehaltenen gar vielen Ruhten-Schlägen aber, wie selbige Ihr den bloszen Rücken ziemlich zerkerbet und blutrünstig gemachet, Bergler und Barbara sie auch um die Wunden Christi baten, Sie möchte ihre alte Knochen doch nicht empfindlich martern lassen, sondern aufrichtig die Wahrheit einbekennen, baht Sie sehr, E. E. Gericht möchte ihr nicht ferner mit der Schärfe zwingen, Sie wolte nunmehr alles gutwillig aussagen.“ Ihr Geständnis deckt sich vollständig mit den Aussagen der übrigen Angeklagten. Kurz darauf soll sie

ihr Geständnis in officieller Gerichtssitzung wiederholen. Da „regerirte sie: alles was Sie im Zuchthause ausgesaget, hätte sie aus groszer Pein gethan, und wäre selbige gar nicht der Wahrheit gemäsz, sondern sie wäre ganz unschuldig und wiederholte ihre bey der erstmaligen Inquisition gethane negativische Deposition“.

„Nachdem E. E, Gericht sich hierauf nachm Zuchthause hin verfügte, der Inquisitin Hammersche im Beysein derer andern Delinquenten abermahlen ernstlich zuredete und ermahnte, Sie möchte sich doch nicht so jämmerlich zurichten laszen, sondern bey der einmal geschehenen wahren Einbekändtnisz verbleiben, und Sie dem allem ohngeachtet dennoch in ihrem verstockten Sinne und boszhaftigen Leugnen verharrete, liesz Selbes Sie, weiln Sie Es mit Lügen und allerhand Ränken hintergehen und solchergestalt herumführen wolte, ziemlich mit Ruhten durchstreichen.“ Nun wiederholte sie das nach der ersten Execution gemachte Geständnis. Als sie aber am nächsten Morgen in der Gerichtssitzung gefragt wurde, ob sie bei den gestrigen Aussagen verbleiben wollte, „wollte Sie zwar anfangs wieder fluctuiren, jedoch aber sagte Sie auf gerichtliches Zureden und Ermahnen, dasz Sie nunmehrö beständig bey der im Zuchthause gemachten Aussage verharren, auch darauff leben und sterben wollte“.

Im Laufe der Untersuchung wurde auch eine Visitation in der Wohnung Agnetas vorgenommen, wobei neben einigen unbedeutenden Silber- und Goldsachen „eine silberne Crohne mit einigen Glöcklein und einer Platte, benebst zweyen Gefässen in form eines Leuchters und einem Stiehle, alles von Silber und zur Synagoge gehörig, welcher Zierrath nach des alten Juden Samuel Josephowitz seiner Aussage, durch ihn angeschaffet, und ihrem Tempel gewidmet worden“, gefunden wurde.

Am 20. Juni 1734 erfolgte endlich der Urtheilsspruch, welcher inbezug auf die einzelnen Delinquenten folgendermassen lautet:

1. „Elisabeth Hammersche sothaner grausahmen Mord- und Raub-Sucht halber als eine Urheber- und Beförderin der abscheulichen und unmenschlichen That soll ihr selbst zur wohlverdienten Strafe und andern dergleichen Gott- und Gewiszen-

losen Leuten zum abschreckenden Beyspiele von oben ab zu Rade gebrochen, nachhero Ihr der Kopf abgeschlagen, solcher aufm Pfahl gesteckt, und der Körper aufs Rad gelegt werden.“

2. Inquisitus Johann Bergler, weil er „durch seinen vorwissentlichen Beytritt, vor bey und nach der Mordthat zur Ausführung derselben vorsetzlicher und gewiszenloser Weise concurrirret, soll durchs Schwert vom Leben zum Tode gebracht, dessen Körper aufs Rad geflochten und der Kopf auf ein Pfahl gesteckt werden.“

3. Barbara Luppe, weil sie „an dem entstandenen groszen Unglück Theil und Schuld gehabt, soll durchs Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und der Körper verscharrt werden.“

4. Hingegen „der Jung“ Johann Peter Müller „wird zwar in Absicht seiner unerzogenen rohen Jugend a poena ordinaria liberirret, jedoch seines boszhaften Fürsatzes und Unternehmens wegen, der an den 3 zuerst genannten decretirten Execution beyzuwohnen, und hiernechst auf 10 Jahre ins Zuchtausz, umb daselbsten sein Brod und Unterhalt mit Arbeiten zu verdienen, beym Ein- und Austritt auf dem Bock mit 3 paar Ruhten gestrichen zu werden, und nach ausgestandener Correction der Stadt Botmäsizigkeit auf ewig zu meiden verurtheilet“.

5. „Ob nun zwar nicht ausgefunden, dasz der Schneider Andreas Müller¹⁾ von der verabredeten und würcklich ins Werck gesetzten schändlichen Mordthat vorhero einige Wissenschaft gehabt, auch weder bey Ermordung der Jüdin noch des Knechts in seinem eigenen Hause gegenwärtig gewesen, vielweniger von der Jüdin Kostbarkeiten was erhalten, jedennoch, da Er des Nachts im Bette mit dem Selbstmörder Kessler offtmahlen gar zu liederliche und anstösizige Worte gebrauchet, indem Er zu Kessler, wie selbiger mit Ihm von Ermordung der Jüdin oder eines Geld-Wechslers angeblich in Scherz gesprochen, gesagt, Gott wird auch uns die Sünde, weil wir es nicht aus Uebermuht sondern aus Noth thun, wohl vergeben; auf dasjenige, was in seinem Hause passiret, nicht besser Achtung gehabt, sondern vielmehr je und alle wege eine liederliche und gottlose Lebensart in seinem Hause geduldet, als wird besagter Andreas

¹⁾ Vater des vorigen.

Müller, da es in Zweifel geblieben, wie weit er indirect zur Ausübung dieser grausamen That beygetragen, zuförderst dem Gerichte Gottes überlassen, inzwischen aber dennoch in regard seiner Ehr- und Zuchtvergessenen Conduite und vorhero geführten schlechten Lebens-Art am Pranger mit 5 Paar Ruhten gestrichen, und dieser Stadt und deren Botmäsizigkeit auf ewige Zeiten verwiesen zu werden verurtheilet.

6. Gottfried Hammer, da Er den von seinem Weibe begangenen erschrecklichen Raub und Mord, wie Er selbigen von der Barbara vernommen, nicht angegeben, sondern verschwiegen oder gesaget, es wird wohl von selbstem auskommen, ingleichen auf seines Weibes geführtes Leben und Wandel, sintemahl ihm doch ihr ruch- und gottloses Gemüht nohtwendig bekannt gewesen seyn musz, kein besseres Augenmerk gehabt, wird durch den Büttels-Knecht auf ewige Zeiten, mit nadrücklicher Verwarnung sich niemahlen alhier wieder betreffen zu lassen verwiesen.“

7. Minna Thilemann — Braut des Bergler, hat von ihm einige geraubte Juwelen als Geschenk angenommen — ist als *Persona levis vitae et famae* anzusehen und wird aus der Stadt Botmäsizigkeit verwiesen.

8. . . . „zugleich auch die beyden Häuser, in welchen der Mord und Raub ausgeübet worden, damit das Angedenken der begangenen entsetz- und greulichen Unthat in gänzliche Vergessenheit gestellet werden möge, nachhero zu demoliren vor Rechtlich erachtet“.

Die geraubten Sachen sollen denjenigen, welche berechtigte Ansprüche auf sie erheben, ausgeliefert werden.

328. *Derer Juden Beschwerden contra die Bürgermeister-Diener Lemberg und Dumm wie auch den Wirt in der Juden-Herberge¹⁾.*

Weilen wir in diesem Jahr von dem Bürgermeister-Diener Lemberg sehr gedrucket und graviret sind, zumahlen da er nicht allein überflüsizige Geleit-Gelder von unsere Kinder von 12 Jahren, als auch von unsere Bediente, Jungens und unsere Post-Boten, die wir mit Briefen an unsere Kaufleute senden, extorquiret,

¹⁾ Suppl. 1734, Publ. Bd. 105, S. 341.

worunter wir unterschiedliche sein, die schon vor 55 Jahren hier nach Riga handeln, und niemahlen bey schwedischen Zeiten, und jetziger allergnädigsten Russischen Regierung Geleitgelder vor unsre Kinder, Bediente, Jungens und Post-Boten bezahlet haben, da ein Theil auf unsere Holtz-Wahren, die hin und wieder auf denen Hölmern liegen, als auch auf denen Strusen acht und Aufsicht geben müssen, ingleichen auch das Eszen vor uns zu richten und bereiten, nicht enthoben seyn können. Nachgehens, so hat er einen Juden, namens Berko Moiseschowitz — so noch nimmer passiret ist —, der alhier in Riga nicht gewesen, sondern 2 Meilen von hier hinter dem Rummel sich aufgehalten, unbarmherzig geschlagen, und seine 3 Tonnen Salz, die er von denen andern hat kaufen und zu ihm hinbringen laszen, weggenommen, und noch dazu ins Gefängnisz geworfen, wodurch er gezwungen wird, sein Pferd zu verkaufen und die Geleitgelder zu bezahlen. Wie auch vor einigen Tagen einen armen Jungen 2 Meilen von hier anhergebracht und in das Gefängnis geworfen, bis wir vor ihm die Geleitgelder bezahlet haben. Eben desgleichen hat der andere Bürgermeister-Diener Dumm dem Juden Hirsch Meyerowitz, welcher vor einigen Jahren hier gewesen u. d. H. Rats-Verwandten Zimmermann damals das Geleitgeld bezahlt, anjetzo beschuldigt, er hätte dazumal die Geleitgelder nicht bezahlt, sondern wäre heimlicher Weise fortgegangen, worauf er ihn in Arrest nebst heftigen Schlägen hat setzen lassen, bis er wieder aufs neue ihm die Geleitgelder bezahlet. Welches ein groszer Ruin vor uns als Handels-Leute ist, da wir anjetzo auf Ihro Kays. Maj. erteilten hohen Befehl, so zu St. Petersburg, d. 1. Dec. 1733 ausgegeben worden, uns trösten und darauf verlassen, dasz wir auszer aller gravamina und Verhinderung mit unseren Waren frei abkommen, auch die von unserer allergnädigsten Monarchin und Schutz-Mutter erteilte Verordnung und Manifest werden gehalten werden. Wegen des vielen Raubens und Brennens in Polen haben wir zu mehrerer Sicherheit alle unsere Mittel in Waren gesteckt und solche anhero abgebracht, auch den Zoll dafür unsere allergnädigste Monarchin willig und gern profitiren lassen, dabei auch, die wir auf dem Markte handeln, an E. . . Rat nach alter usance bezahlt; diejenigen aber,

als Kinder, Bediente, Jungens und Postboten, so keinen Handel treiben, oder die nicht nach der Stadt kommen, noch diejenigen, so weniger als 5 Bund Hanf haben, nicht allein hier, sondern an allen Orten in Königsberg und Danzig, sind von alters her von dem Geleitgelde befreit gewesen; durch die ungewöhnlichen Contributionen aber, welche der Bürgermeisterdiener Lemberg von uns erhebt, werden wir nicht allein ruinirt, sondern auch banquerott gemacht, wodurch nicht allein unsere Kaufleute sondern auch unsere allergnädigste Kayserin in Säumung des Handels unersetzlichen Schaden leiden werden. Es graviret uns auch nicht wenig, dasz der Wirt in der Juden-Herberge vor uns Kaufleute und unsere Dieners, da wir da in quartir nicht logirten, sondern auf die Hölmer bey unsere Holzwaren und auf die Strusen, bis wir die Ware geliefert haben, selber und unsere Dieners liegen müszen, per force Bezahlung extorquiret.

Supplikanten bitten, die obengenannten Diener „exemplarisch zu bestrafen“, und den Wirt der Herberge anzuweisen, von ihnen keine Quartiergelder zu verlangen, solange sie bei ihren Waren „liegen“. Unterschrieben: alle in Riga handelnde Juden.

Auf obige Supplik giebt der Wortf. Bürgermeister Wiedau in der Ratssitzung vom 12. Juli folgende Erklärung ab: Damit es nicht das Ansehen gewönne, als wenn er seines Dieners etwan widerrechtliches Betragen billigte, so ersuchte er, dasz das wider denselben angetragene in foro fori genau untersucht und, wann er schuldig befunden, es aufs schärfste an ihm gehandelt werden möchte. Was sonst die supplicirenden Juden angebracht, als wann von Kindern, Bedienten, Jungens und Post-Bohten Geleit-Gelder genommen würden, so wäre der Diener Lemberg höchst strafbar, wann er von Kindern, worunter auch die mitgehöreten, welche nicht mehr denn 12 Jahre alt wären, Geleit-Gelder genommen haben sollte, maaszen dieses Ihme Herrn Referenten ganz unbewusst und Er dergleichen Verfahren höchst detestirte; was aber die sogenannten Jungens anbeträfe, so hätte Er, Herr Referent mehrentheils befunden, dasz von denen Juden, welche über 18, 19 und mehrere Jahren wären, vor Jungens ausgegeben werden wollen, gleichwie noch gestern ein Jude mit einem Bart von einer Viertel Elle lang, der laut heute erhal-

tenen Rapport ohne Bezahlung seines Geleites davon geloffen, vor einen Jungen passiren wollen, welche doch alle hieselbsten schacherten, wucherten und ohne profitieren zu machen, nicht herkämen, sondern füglich von der Stadt weg bleiben könnten. Was weiter die Juden durch ihre Bediente und Post-Bohten verstünden, wäre schwer zu erachten. Die Geleit-Gelder wären auf Juden geleet, nicht auf solche Juden, die nur am Markte handelten. Wann dieses, so wäre nach der Juden Art nur einer allemahl ein Kaufmann und 4 a 5 dabeneben deszen oder eines andern abwesenden Bediente oder Post-Bohten, welche dennoch alle hieselbst Handel und Wandel trieben und ihr Verkehr auf alle Art und Weise hätten. Wer wäre wohl vermögend, solches allemahl zu untersuchen und denen Jüdischen Unterschleifen darinnen vorzukommen. Es versicherte Er, Herr Referent, bey seiner Ehre, hiebey, dasz Er sowohl in diesem als in denen vorigen Jahren, wann Er bey dem Worte gewesen, gar vielen Juden wegen ihrer vorgeschützten Armuth das Geleite theils ganz erlassen, theils nach denen gefundenen Umständen auf die Hälfte moderiret, auch unterschiedene als Bediente und die, welche der Sage nach nur Briefe gebracht, von dem Geleite befreiet hätte. Viele liefen ohne Bezahlung davon, zumteil befreieten sie sich durch höhere Recommendationes und Vorsprache. Wann einer ohne Zahlung davon gehen wolte, so wäre wohl, jedoch gar selten auf seine, Herrn Referentis, Ordre ein solcher eingezogen worden. Ohne Ordre aber dürfte der Diener Lemberg sich nicht unterstehen einen Juden einzuziehen, als welches ihm ausdrücklich von Ihme, Herrn Referenten, verboten worden, und wann er diesem zuwieder gehandelt haben sollte, wäre es an ihm zu bestrafen. Es glaubte Herr Referent zwar, dasz denen Juden das Geleit-Geld zu geben, unangenehm wäre, die bekannte Ration aber des eingeführten Geleites wäre, die Juden, als einer bürgerlichen Societät sehr schädliche Leute, soviel möglich dadurch von der Stadt abzuhalten. Dann, wann 4 à 5 Bürger Nutzen von ihnen haben möchten, so wären nach Proportion derer wohl 15 bis 20, welche durch dieselben Schaden litten; wannhero von der Ehrliebenden Bürgerschaft die Geleit-Gelder beizubehalten, stipuliret worden. Wie vor einigen Jahren

unter der Regierung des Höchstseligen Kaysers Petri I Magni ewig-glorwürdigsten Andenkens die hieher handelnde Herrn Pohlen sich in vielen Punkten, derer hiesigen Commerciens halber bey Ihro Kays. Maytt. beschwereten, wäre unter andern auch ein Punct wegen derer Juden ihrer Geleit-Gelder mitberührt worden. Es hätte aber Selbigem Monarchen beliebt, in diesem Stücke keine Aenderung zu machen, da doch in vielen andern Puncten ad petitem derer Herren Pohlen resolviret worden. Das beständige Vorgeben derer Juden von Bedienten und Post-Bohten oder Briefträgern wäre so beschaffen, dasz, wann sie damit durchkommen könnten, nicht der zehnte Theil derer anherkommenden Juden solche ausmachen würde, die da auf dem Markte handelten oder Kaufleute wären, ohngeachtet doch das Gegentheil zutage läge und ein solcher sich ausgebender Bedienter öfters mehr Verkehr hieselbst triebe, als der, welcher sich für einen Kaufmann ausgäbe. Jedoch würde E. WE. Raths Verfügung Er, Herr Referent, Ihme gefallen laszen müssen. Sollte übrigens der Diener Lemberg wegen des angeklagten un-schuldig befunden werden, so würde es nicht unbillig seyn, dasz er wieder seine Ankläger Satisfaction erhielte, umb soviel mehr, als unter dem Namen aller in Riga handelnden Juden, glaubwürdig etliche wenige als etwa der David Isakowitz und der Janckel steckten, welche doch hieselbst den ganzen Sommer durch einen ansehnlichen Handel trieben“.

Nachdem die Erklärung zur Kenntnis genommen, fällt der Rat auf obige Supplik folgende Resolution:

„Es haben Supplicanten ihre wieder die Bürgermeisterdiener Lemberg und Dumm, und wider den Wirt in der Judenherberge etwan habende, vermeintliche Beschwerden bey Einem Edlen Vogtey- und Land-Vogteylichen Gerichte anzutragen und den Ausschlag Rechtens abzuwarten, was aber das von denenselben derer Geleit-Gelder halber und sonst ferner angetragen, betrifft, so musz, die Kinder nur davon ausgenommen, es bey der bishero practisirten Methode sein Bewenden haben und bleiben.“

329. „Supplicatum Conversi Judaei Rabbi Christlieb Traugott Michaelis.“

Als „ehemaliger Rabbi“, der sich „durch die Erleuchtung des heil. Geistes aus dem verstockten Judentum zur wahren reinen unverfälschten Evangel. lutherischen Religion anno 1722 in dem Kays. freyen Reichsflecken zu Hoffmark-Förth bekennet“ und nun in diesem „allein seligmachenden Glauben leben und sterben will“, hat sich Supplikant auf der Universität Leipzig, dann auch in Frankfurt an der Oder „in denen orientalischen Sprachen informiret“. Zulezt studirte er auf der Universität Rostock, musste aber diese wegen der Unruhen im Mecklenburgischen verlassen, und hat sich zu Schiff nach Riga begeben. Hier hofft er sein „Stückchen Brot“ durch „information derer Kinder in denen orientalischen Sprachen“ oder durch einen andern Dienst zu verdienen. Sollte aber der Rat die Concession dazu nicht geben können, so bittet er um ein vicarium, welches ihm ermöglichte, nach St. Petersburg zu reisen, „um allda bey der Academie der Wissenschaften seine employ zu suchen“. Zu dem Zweck ersucht er den Rat, ihn mit einem Promotorialschreiben an den Ratsverwandten Caspari zu versehen, damit er „ehender engagirt werden mögte“¹⁾.

1735. Riga. **330.** *Der Jude Michel Ziske (?) hat sich vor Gericht wegen einer Schuld von 150 Rthl. für gekaufte Gewürze zu verantworten. Er wird in Arrest genommen, den Tag darauf aber auf Caution des Aeltesten Harms wieder aus demselben entlassen²⁾.*

331. *Isaac Marcus Salomon wird wegen einer Schuld von 132 Rthl. verklagt, die dadurch entstanden ist, dass er für einige polnische Juden, welche „Fransch-Baltz“ gekauft, als Selbstschuldner cavirt hatte. Er erklärt sich bereit, die Summe zu bezahlen³⁾.*

332. *Mag. G. Praetorius, der Schwiegersohn und Erbe des verstorbenen Johan Hilleboldt klagt gegen die Juden Schalom Leibowitz, „als Erben und leiblichen Sohn des Leiba Hirschowitz“, und Sundel Hirsch. Im Jahre 1712 hätte*

¹⁾ Suppl. 1734. ²⁾ P. L. V. G. Bd. 75, p. 107. ³⁾ P. L. V. G. Bd. 75, p. 115.

Leiba Hirschowitz 2 Obligationen auf die Summe von 400 Rthl. an J. Hillebold ausgestellt, für welche Summe Sundel Hirsch die Caution als Selbstschuldner übernommen hätte. Da bis jetzt aber nichts gezahlt worden, so klagt Praetorius als Erbe des Hillebold gegen die beiden und fordert ihren persönlichen Arrest bis zur Erledigung der Sache. — Der Arrest wird vom Gericht nicht zugegeben. Aus dem weitern Verlauf des Processes ist zu ersehen, dass der Vater des Schalom Leibowitz in Armut gestorben ist¹⁾.

- 333.** Demüthigste Supplica des Juden Sundel Hirsch [an den Rig. General-Gouverneur] umb eine Vorschrift an E. H. E. Rath alhier in Riga.

P. T.

„Dasz ich zu Rogerwyck Neunte halb Jahr lang, einer bey der Hohen Crone untergangenen Caution wegen, in harten und schweren Arrest gehalten worden bin, solches ist Ew. . . . nicht nur gar wohl bekannt, sondern Selben ist auch wohl wissend, dasz Ihro Kayserl. Majesté sich endlich über mich armen alten Mann erbarmet, mich des Arrestes entlediget und mir die hohe Gnade haben angedeyen laszen, dasz ich nach Riga gehen, mich daselbst mit denen meinigen zu ernähren suchen, und nachgerade meine Schuld der Hohen Crone abtragen solte; wozu ich denn auch alle mögliche Anstalt zu machen mir äussersten Fleisches habe angelegen seyn laszen, umb mit der Hohen Crone endlich einmahl zur Richtigkeit zu gelangen.

Dieses mein gutes Vorhaben aber will mir gänzlich vorjetzo zernichtet werden, indem sich verschiedene Leuthe bey Em. . . . Rathe alhier angeben, welche alte und verlegene praetensiones hervorsuchen, mich deshalb gerichtlich besprechen, von mir Gelder verlangen, und fals ich nicht zur Bezahlung Rath schaffen würde, mich mit Cörperlichem Arreste zu belegen drohen. Ob ich nun gleich oft und vielfaltig mein Unvermögen, welches ihnen auch sattsam bekannt ist, vorstellig gemacht habe, dasz

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 75, S. 115.

ich bey meinen jetzigen Umständen mich mit ihnen in keinen process einlaszen, oder ihnen was bezahlen könté, so will doch solches alles bey denenselben nichts verschlagen, sondern sie fahren beständig fort mich bey Gerichte zu belangen, und bringen mich fast täglich auff schwere und gleichwohl gantz unnöthige Unkosten, welche zu entrichten und zu bezahlen jetzo in meinem Vermögen keinesweges stehet, so dasz ich nicht weisz, was ich weiter anfangen soll; und fals solches procedere nicht gehemmet werden solte, so werde ich gänzlich auszer Stand gesetzt werden, dasjenige an die Hohe Crone, was ich versprochen habe, abzutragen.

Und was würde mir altem und abgelebten Manne denn auch die Hohe Kayserl. Gnade, dasz ich des Arrests zu Rogerwyck entschlagen worden bin, helfen oder nützen, wenn ich von andern Leuthen, welche mich nur mit gantz alten Sachen zu martern und zu plagen suchen, de novo arrestiret werden solte; es könte ja nichts anderes daraus erfolgen, als dasz ich dadurch gantz ausgemergelt würde und weder der Hohen Crone noch auch ihnen etwas abtragen oder bezahlen könte. Wenn nun hieraus gar deutlich erhellet, dasz solches harte Verfahren wieder mich gar keinen Bestand haben kann, auch auf solche Art niemand das allergeringste von mir wird bekommen können, indem ich solchergestalt nichts zu erwerben vermag, so gelanget an Ew. . . . mein unterthänigstes, demüthigstes bitten und flehen, Selber geruhe in Gnaden, an E. . . . Rath alhier zu rescribiren, dasz Selbiger die in mich dringende Leuthe, welche mich nur auf vergebliche und unnöthige Kosten bringen, abweisen, selbigen auch mit Ernst andeuten möge, mich in so lange in Friede und Ruhe zu laszen, bisz ich mit der Hohen Crone zur Richtigkeit gelangen könne. Weilen mein Gesuch sich nicht nur auf die Billigkeit gründet, sondern auch dahin gehet, dasz ich möge im Stande erhalten werden, die Hohe Crone zu befriedigen, so zweifle an gnädiger Erhörung keineswegs, wofür ich dann bis in mein Grab verharren werde

Ew. Kayserl. Majesté

Allerunterthänigster Knecht

Sundel Hirsch¹⁾.

¹⁾ Rescripta 1735.

Diese Supplik wird mit folgendem begleitenden Rescript an den Rat abgeschickt:

P. T. Aus dem Einschlusze wird E. W. E. Rath ersehen, was der Jude Sundel Hirsch wegen der in ihn hart dringenden Creditoren, wodurch Er der Hohen Crone gerecht zu werden behindert werden könnte, angetragen und gebeten. Wann nun an dem, dasz Supplicant Belehre des Dirig. Senats Ukase vom 23. Spr. a. pr. der Galeer-Arbeit bey Rogerwyck blosz zu dem Ende und in der Absicht aus Gnaden erlassen worden, damit Er sich hieselbst was verdienen und auf die Crons-Schuld alljährlich, bisz solche getilget, was gewisses abtragen solte, wovon Er, fals denen alten Creditoren ihn mit Arrest anzugreifen verstattet seyn solte, der Crone zum Nachtheil und Vorfang verhindert werden müste, da doch, fals die Crone ihn in Arrest und bey der Galeer-Arbeit behalten hätte, die anderen Creditoren niemahls einige Hoffnung zu ihrer Befriedigung würden haben können, hingegen denenselben, wann die Crone befriediget seyn wird, ihr Recht offen stehet; Als wolle E. W. E. Rath Impe-tranten wieder den Anfall und rigueur seiner privat Creditoren geschützet und gesichert seyn und demselben sein Nahrungs-Gewerbe bey der Stadt ungehindert treiben lassen, damit Er sich desto eher von der Cron-Schuld frey machen, folglich seinen anderen Creditores gleichmässig nach der Hand befriedigen zu können, in Stand gerahten möge. Wir verbleiben

Reinhold v. Völckersahm.

Riga, 20. Junij 1735.

Der Rat verfügt¹⁾, die Creditoren des Supplicanten mit dem Inhalt des Rescripts bekannt zu machen.

334. *Der Ober-Cämmerer referirt im Rate, dass ihn „die beyden Herren Regierungs-Rähte“ gebeten hätten, ihrem jüdischen Faktor „die Stelle an der Düna dieses Jahr zu vergönnen“, und dass „deren Frau Gemahlinnen“ sich der Bitte angeschlossen hätten. Der Rat hält es jedoch „wegen der zu besorgenden Feuersgefahr vor bedenklich“²⁾.*

¹⁾ Publ. Bd. 107, S. 127. ²⁾ Publ. Bd. 106, p. 398.

335. Der Ober-Cämmerer trug an, „wasmaszen eine wieder die hiesige Fundamental-Gesetze lauffende Unordnung sich dadurch einzuschleichen“ drohe, „indem 2—300 Sß Flachs von denen Juden ohne Wracke verkauffet würden“. Er schlägt vor, eine Intimation zu erlassen, um diesen Verkauf zu inhibiren. — *Geschicht*¹⁾.

336. Der Bürgermeisterdiener Christian Lemberg beschuldigt den Juden Meier Hirschowitz aus Dünnaburg, dass dieser über ihn das Gerücht verbreite, „als ob Er das von denen Juden empfangene Geleit-Geld dem Worthabenden Herrn Bürgermeister nicht abgegeben oder berechnet hätte“. Eine solche „Belastung seiner Ehren“ könne er — Kläger — seines geleisteten Amtseides wegen nicht auf sich sitzen lassen, und fordert daher von Beklagtem, entweder die Behauptung zu beweisen oder sie „öffentlich zu widerrufen“.

Beklagter bestreitet, das inkriminirte gesagt zu haben, sondern will nur erzählt haben, dass von Lemberg geredet werde, er nehme Geschenke von Juden an und hätte einige Kaufleute frei gelassen. Zum Beweise will er drei jüdische Zeugen stellen. Der Kläger stellt gleichfals zum Zeugen den Juden Moses Selig auf, protestirt aber gegen die Zeugen des Beklagten, weil sie zum Teil Verwandte, zum Teil Domestiken des letztern wären, dann aber auch, weil sie als Juden gegen einen Judaeum conversum — „wie er -- Kläger — wäre“, „eine inimicitiam capitalem bey sich hegen, und einen solchen umb Ehre und Guth, ja wohl gar um Leib und Leben zu bringen sich äusserst bestrebten“²⁾. Das Urteil fehlt.

337. Der Jude Berend (?) Hirsch mit dem Juden Isaac Marcus Salomon eingetreten, und ersterer zu vernehmen gegeben, welchergestalt sein Vater Sundel Hirsch am verwichenen Dinstag vor 8 Tagen in einem sehr miserablen u. pavyren Zustande — wie solches Marcus Salomon einzeugen könnte — gestorben, und Er von seinem seel. Vater, weilen Er in grosze Schulden gesteckt, nichts erben, sondern die Erb-

1) Pbl. Bd. 107, p. 30. 2) Acta L. V. G. 10. Juli 1735.

schaft gänzl. resigniren wolte, mit gehorsamster Bitte, solches zu seiner Sicherheit, damit Er künftighin von keinem Creditore seines seligen Vaters wegen in Ansprache genommen werden möchte, verschreiben zu laszen; erwehnte anbey, wie dasz Er solches wohl gleich den andern Tag allhie melden wollen, allein weilen bey Ihnen der Gebrauch wäre, dasz Sie gantze 8 Tage sich zu Hause halten müssen, so hätte Er es bisz auf heute aufgeschoben.

Isaac Marcus Salomon gestand ein, dasz der Sundel Hirsch in der gröszten Armuth gestorben, und nichts hinterlassen hätte. — So dergestalt zu verschreiben beliebt¹⁾.

338. Auszug aus dem Landtags-Schluss vom 4. Aug. 1735.

1735.
Kurland.

..... § 31. Nachdem gar zu grosse Unordnungen in prompter Abtragung der laut dem Landtagsschluss von 1724 ausgemachten Judengelder entstanden, so hat eine Wohlge. Ritter- und Landschaft vor nöthig gefunden, dasz in jeder Oberhauptmannschaft ein Taxator ausgemacht werde, welcher nicht nur keinen einzigen Juden bei 100 Rthl. Strafe verhehlen, sondern auch einen jeden nach seinem Vermögen ohne Ansehen angeben und taxiren möge, damit das Quantum der von ihm zu zahlenden 400 Rthl. ohne Unterschleif einkomme²⁾.

339. Im Jahre 1735 starb in Mitau Rabbi David Levi, welcher aus Kassel gebürtig, das Amt eines Rabbiners oder Religionsgelehrten in Mitau bekleidete³⁾.

1735. Mitau.

340. Bei Durchsicht der Rechnungen des „Rigaschen Garnison-Commissariats“ werden drei Verschreibungen des Juden Salomon Moses auf die Summe von 290 Rbl. gefunden, welches Geld von ihm beizutreiben, der Rat von der Gen. Gouv. Reg. aufgefordert wird⁴⁾.

1736. Riga.

341. Einem Polen wird verboten, vor Austrag seiner Sache mit dem Juden Moses Schalomowitz, von Riga zu verreisen⁵⁾.

342. Capitaine Gistiptei Irunoff und der Jude Berend Sundel Hirsch vergleichen sich dahin, dass letzterer für eine

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 75, S. 191. ²⁾ Kruse, a. a. O. ³⁾ Wunderbar, a. a. O., S. 71. ⁴⁾ Publ. Bd. 109, p. 110. ⁵⁾ Publ. Bd. 109, p. 142.

Schuld von 385 Rubeln, welche sein Bruder Moses Sundel Hirsch bei einem Soldaten des Capitäns gemacht, als Selbstschuldner eintrete und sich verpflichte halbjährlich 10 Rbl. von der Schuld abzutragen. Dafür sollen die beiden Brüder Bere und Moses „unturbirt“ nach Riga kommen dürfen¹⁾.

343. Samuel Salomon contra Berch (?) Nachmanowitz²⁾.

Für gelieferte verschieden Petschierstecharbeiten fordert Kläger von Beklagtem 10 Rthl. Unter anderm werden aufgezählt: „1 Regiments-Pettschaft“, „1 Pettschaft für den Katolischen Priester“ und eine Graveurarbeit auf einer Degenklinge, auf welcher der Name des Kunden „eingestochen“ wurde.

Der Beklagte bestreitet die Competenz des Rigaschen Gerichts für diese Sache. Kläger jedoch will sich nicht an ein anderes Gericht verweisen lassen, „worunter Beklagter vielleicht das Jüdische verstanden haben will, als bey welchem er mir schon 3½ Rthl. geboten, ich aber habe solches nicht annehmen wollen noch können.“ Beide Parten werden durch Advokaten vertreten.

344. Der Ober-Wetther erwähnte³⁾, „dass, da sich viele Jüdische Mäckler in der Juden-Herberge aufhielten, und alhier am Markte zu vielem Unterschleif und Bedrückung der Negoce Gelegenheit gäben, Er die remedirung dessen E. W. E. Rathe anheimgestellt haben wollte“.

Daraufhin wird am 8. Juni folgende Intimation⁴⁾ vom Rate erlassen:

Intimation.

Wegen derer Juden so sich der Mecklerey alhie anmaszen, angeschlagen den 8. Juny 1736 an der Waage, und in der Juden-Herberge denen Juden von dem Wirte vorgelesen und hernach daselbst angeschlagen worden.

Demnach man mit Befremdben in Erfahrung gebracht, dasz einige von denen allhie ankommenden Juden, aller gerichtl. vor-

¹⁾ P. L. V. G. Bd. 75, S. 350. ²⁾ A. L. V. G. 1735. ³⁾ Publ. Bd. 109, p. 15. ⁴⁾ Missiva Nr. 19, p. 146.

mahliger geschehener Untersagung ohngeachtet, sich unterstanden mit der Mecklerey sich zu befassen und zum gröszten Bedruck des Handels vor andern am Marckte und in denen Häusern Waaren zu kauffen und zu verkauffen, Als hat E. W. E. Rath, mit solche eingeschlichene und schädliche Mecklerey sich anmassende Juden so wohl als denen hiesigen Kaufleuten hiemit andeuten wollen, dasz nicht nur der Jude, welcher sich als Mäckler geriret, sondern auch derjenige, welcher durch einen Juden Waaren kauffet, das erste mahl in 25 rthl. alb., das andere mahl in 50 r. alb. und bey fernerer Übertretung dieses Verbohts in doppelte Strafe ohne alle Einwendung und Wiederredung verfallen seyn, und derjenige, welcher die angesetzte Geld-Strafe zu erlegen unvermögend, mit Gefängnisz und Leibesstraffe angesehen werden solle. Wornach sich alle und jede, die es angehet zu richten und für unausbleibliche Strafe zu hüten haben.

Publ. d. 8. Junii 1736.

345. Vorstellung und Bitte des Juden Moses Ruben¹⁾.

Es wird E. . . Rathe noch in hohem Andenken beruhen, wasgestalt ich von Sr. Hochgräfl. Excellence, dem Hochsel. Herrn. Geheimbden-Cabinets-Minister . . . Grafen von Jagusinski und dem . . . Hof-Ober-Commissairen von Lyckmann aus St. Petersburg, weilen ich bey des Hochsel. Herrn Gen. Feld-Marschallen, Grafen von Scheremetjeffs Excellence viele Jahre in Diensten gestanden, und mich in denenselben treu und redlich aufgeföhret, wie die nachgebliebenen Herren Söhne des Grafen von Scheremetjeff bey obgedachten Kayserl. Ministern eingezeuget und mich meines Wohlverhaltens halber, bestens empfohlen, an die hiesige Hohe Obrigkeit und E. . . Rath dergestalt recommendiret und publiciret worden, dasz mir, als einem alten abgelebten Manne erlaubet seyn mögte, bey dieser Kayserl. Stadt Riga hoher Herrschaft und vornehmen Bürgern mein Brodt zu verdienen, welche Gnade auch E. . . Rat mir bisz hiezu höchstgütigst genieszen laszen. Da sich aber nach der Zeit etliche Juden alhier eingefunden, welche sich ohne erteilte obrigkeit-

¹⁾ Suppl. 1736.

liche p[er]mission unterstanden haben, Mäcklerei zu treiben und dadurch denen Bürgern Abbruch zu tun; So hat E. . . Rat an der so genandten Juden-Herberge vorm Karlsthor obrigkeitlich affigiren laszen, dasz sich keiner von denen Juden unterstehen solle, in und bey der Stadt Mäcklerei zu treiben, ohne Erlaubniz bey namhafter Strafe.“

Moses Ruben supplicirt daher, dass ihm in Berücksichtigung der oben erwähnten hohen Recommendation die Concession erteilt werde, seine Nahrung „bey denen hohen Herrschaften und hiesigen Bürgern, wie es bisher ohne praejudice und Nachteil der bürgerschaft durch ihn geschehen, unturbirt und ungehindert, und ohne dasz ihm das Placat im Wege seyn möchte, exerciren zu können.“ Unterschrieben: Moses Ruben Breslauer.

Kurz darauf wiederholt Moses Ruben seine Supplik. Dieses Mal bezeichnet er sich als einen alten „und am Gesichte schwächlichen Mann.“

Das erste Gesuch wird vom Rate, „weil es der publicirten Verordnung zuwiderläuft“, abgewiesen¹⁾. Das zweite Mal wird Supplikant nicht nur abgewiesen, sondern auch „angewiesen, der Verordnung gemäsz sich nicht bestendig allhier aufzuhalten.“

1737. Riga.

346. *Der Jude Calman Joseph ctra. den Herrn Lieutenant A. G. v. Felix²⁾. Kläger hat eine Wechselforderung von 28 Rthl. Beklagter bittet um einen 14tägigen Aufschub, bis er seiner Mutter nach Berlin geschrieben. Kläger erklärt sich willig zu warten, jedoch unter der Bedingung, dass Beklagter bis zur Bezahlung der Schuld in Hausarrest gesetzt werde.*

347. *Die Beteiligung der Juden an dem Hanfhandel Rigas in den Jahren 1712—1736.*

Aus einem Verzeichnis der über die Rigasche Wage gegangenen Hanfwaren³⁾ stellt sich die Beteiligung der Juden an der Hanfeinfuhr Rigas für den oben angegebenen Zeitraum, wie folgt, dar: Für die besseren Sorten (sog. „Reinhanf“) beträgt die Einfuhr durch Juden ca. 3%, für die schlechteren dagegen,

1) Publ. Bd. 109, p. 346, 368. 2) P. L. V. G. Bd. 75, S. 409. 3) St. A.

wie „Kabelgarn“, „Torse“ etc. 15—20%. Die absolute Menge des von Juden nach Riga gebrachten Hanfes beträgt in manchen Jahren (z. B. im J. 1714) ca. 1400 S℥. Die grössten Posten werden von David und Salomon Isakowitz und Salomon Aro-nowitz herabgebracht. Die genannten drei werden auch fast in jedem Jahre registrirt. Zu bemerken ist, dass diejenigen Firmen Rigas, welche die grössten Quantitäten Hanf beziehen, wie z. B. Zimmermann, Poorten, Fellmann u. a. von den jüdischen Hanf-händlern nichts kaufen.

348. Tiefdemüthigste Bittschrift des Juden Samuel Joseph, um Ertheilung einer allergnädigsten Recommendation an E. W. E. Rath¹⁾.

P. T. „Ew. Kayserl. Majesté Hochpreiszlichen General-Gouvernement habe hiemittelst, in tiefster Unterthänigkeit und Wehmuth, klagend anzutragen, wasgestalt Deroselben annoch in gnädigsten und dabey mittleydigsten Angedenken geruhen wird, wie dasz meine seelige Frau, vor etwann vierthab Jahre, räuberischer Weyse, alhie todtgeschlagen worden. Den Tag zuvor kam Sie, gantz müde, zu Hause; jedoch, war Sie bemühet, die ausstehende Schulden, oder was Sie sonst, an effecten, bey hiesigen Leuthen gelaszen, auf einen à parten Zettel, durch meine Hand zu annotiren, welches ich auch also bewerkstelliget habe. Inzwischen als den Tag darauf der Mord geschehen, befand ich mich nicht anders, als in einem consternirten Zustande, solche ausstehende Forderungen nicht zu verlihren, hat ein E. Landvogt. Ger. noch desselben Tages mein Buch verlanget, welches ich auch demselben, zusambt vorberepter Annotation gleich darauf bey Gericht geliefert, mit unterdienstlicher Bitte, es wolle der preiszliche Richter geruhen, solche annotation ad Protocollum nehmen zu lassen, welches auch geschehen und zwar auf Befehl des Praesidis; das Original dieses Zettels indeszen ist bey Gericht geblieben. Indem mir nun entfallen, worin sothane Forde-rungen bestanden, oder was vor effecten selbige gewesen; So habe nachgänglich angehalten, E. W. E. Landv. Ger. wolle mir selbige Original-annotation, benebst dem Protocollo extradiren

¹⁾ Rescripta 1737.

und ausfertigen laszen. Nach der Zeit habe ich sothane meine Bitte vielmahls mündlich wiederhohlet; allein, keine resolution ist erfolget, nur dasz ich verwichene Woche, zur Antwort bekommen, wasmaaszen selbiges Protocoll zusambt dem Original-Documento verlohren gegangen. — Ich bin ein armer Mann und habe nicht Mittel Unkosten anzuwenden, jedoch, da ich ein Fremdling bin und das Meinige sehr von nöthen habe; Allergnädigste Kayserinn! so habe ich dieserwegen, meine allerunterthänigste Zuflucht zu Derselben Hochpreislichen Regierung, nehmen müssen, tiefdemüthigst bittend eine allergnädigste Recommendation an E. W. E. Rath ergehen zu laszen“, dass mir besagte Annotation samt Protocoll ausgeliefert werde.

Ew. Kayserl. Majeste

Samuel Joseph.

*Dieses Gesuch wird mit einem Begleitschreiben des Gen. Gouverneurs an den Rat abgeschickt, und letzterer beauftragt d. L. V. G., die Bitte des Juden zu erfüllen*¹⁾.

349. Demüthigstes Gesuch des Juden Samuel Salomon.

Allerdurchlauchtigste, Groszmüthigste Grosze Frau und Kayserin, Anna Iwanowna, Selbthalterin aller Reuszen,

Allergnädigste Frau und Kayserin!

Nachdem ich in die 15 Jahre alhier gewohnet und mich mit dem Pettschierstechen meinr Hände Arbeit kümmerlich, jedoch ehrlich und redlich, ernähret, auf Ihro Kays. Majesté hohes Interesse in allertiefster Dehmuht hierunter gesucht, dasz ich, wenn von Ruzsischen Kaufleuten ersuchet worden, Crons-Pettschafte nachzustecken, solches sogleich bey der hohen Obrigkeit denunciuret und gemeldet habe, dergl. bey des Hochsel. Herrn Generalfeldmarschallen und General-Gouverneuren Fürsten Repins Durchl. Zeit und noch vor 8 Tagen, welches dem Herrn Secretair Alferow bewust ist, geschehen; So kan doch fast unmöglich wegen des schweren Geleits, so ich jährlich zahlen muss, länger subsistiren, sondern musz beynahe mit Frau und Kindern crepiren, da ohne dem nicht viel zu thun habe, keinen Handel aber

¹⁾ Publ. Bd. 110, p. 329.

gar nicht im geringsten treibe, sondern mich einzig und allein meiner Hände Arbeit, wie oben gemeldet, ernähren thue¹⁾; . . . Er bittet daher E. Hochverordnetes Gen. Gouv. ihn derartig in Protection und Schutz zu nehmen, dasz er auszer der Stadt ungehindert wohnen, seine Nahrung und Pettschierstechen treiben und von dem Geleite befreit sein möge.

Auf der Rückseite der Supplik findet sich folgende Resolution: „Supplikant wird mit seinem Gesuch von dem Juden-Geleite befreit zu sein, an E. W. E. Rat hiesiger Stadt verwiesen, alwo er ferneren Bescheides zu gewärtigen hat. Riga den 30. August 1737.“ Unterschrieben: L. A. v. Bismarck. H. v. Vietinghoff. C. W. v. Budberg.

Der Rat resolvirt jedoch: „Weilen Supplicantis Gesuch denen hiesigen Stadt-Verordnungen zuwiederläuft, alsz kan Er darinnen nicht gefuget werden.“

350. *Der Bürgermeister referirt, dass der „Geheimbde und Regierungs-Rath v. Vietinghoff inständigst habe ersuchen lassen“, den Juden Samuel Salomon zum Wirten in der Judenherberge anzunehmen, oder wenigstens das Hintergebäude derselben zur Wohnung einzuräumen.*

„Weilen dieses Ansinnen denen hiesigen Gesetzen und dem Contracte E. W. E. Raths mit der Ehrl. Bürgerschaft zuwiederläuff“, wird der Herr Bürgermeister freundl. angemutet, dem Herrn Reg. Rat Vietinghoff „dieses aus dem Sinne zu reden“²⁾.

351. *Der Kaufmann Melchior Schröder ctra. den Juden Joseph Judowitz³⁾.* 1738. Riga.

Kläger hatte sich im J. 1736 mit dem Juden Scholom Leibowitz aus Dünaburg wegen einer ihm von diesem zukommenden Schuld von 785 Rthl. dahin geeinigt, dass der Jude im Laufe von 6 Jahren in Zahlungen von 75—150 Rthl. im Frühjahr eines jeden Jahres „bei den ersten abkommenden Flüssen“ — die Schuld abtrage. David Leibowitz — ein Bruder des Debtors — und Sundel Hirsch hatten die Abmachung als Caventen

1) Suppl. 1237. 2) Pbl. Bd. 110, p. 354. 3) Publ. Bd. 110, p. 402.

4) A. L. V. G. 1738.

mitunterschieden. Seitdem sind bereits 2 Jahre verstrichen, ohne dass Schuldner eine einzige Zahlung gemacht. Da Kläger aber erfahren, dass Scholom Leibowitz einen Contract mit der Krone wegen Lieferung von „Artillerieholtz“ eingegangen, und er der Ansicht ist, dass der Jude Joseph Judowitz, welcher von der Krone 90 Rthl. für geliefertes Artillerieholtz zu erhalten habe, das Geld für den Scholom Leibowitz empfangen, so will er auf die 90 Rthl. Sequester legen lassen.

Joseph Judowitz behauptet, das Holz auf eigene Rechnung der Krone geliefert zu haben, das Geld gehöre somit ihm. Kläger wird vom Gerichte abgewiesen und in Zahlung von 10 Rthl. Gerichtskosten verurteilt.

Wie aus der vom Kläger als Beweisstück vorgestellten deutschen Übersetzung des Contractes zwischen der „Rigaschen Citadell-Artillerie“ und Scholom Leibowitz hervorgeht, handelt es sich um eine Lieferung von „Birkenen Holz-Stücken, um Flintenläufe daraus zu machen“, im ganzen für 150 Rthl.

352. Bürgermeister Wiedau berichtet, dass Gen. Major und Landrat von Campenhausen dieser Tage bei ihm gewesen und ihm mitgeteilt, dass das Landrat-Collegium beschlossen hätte, bei dem Gen. Gouvernement wegen der häufig im Lande in den Krügen befindlichen Juden einzukommen, „welche allerhand Waren auf- und an sich kauften, auch insonderheit polnischen Tabak zu einem wohlfeilen Preise verhandelten“. Hierbei hätte Campenhausen ihm angetragen, „ob nicht der Rat, da die Stadt hauptsächlich durch den Verkauf des Tabaks zu leiden käme, sich auch daselbst melden wollte.“

Der Rat erachtet es zwar nicht für nötig, sich der Juden wegen bei dem Gen. Gouv. zu melden, beschliesst jedoch, da die Krämer-Compagnie durch den einschleichenden polnischen Tabak sehr zu leiden komme, dem Aeltermann der Compagnie an die Hand geben zu lassen, dass wenn er im Namen der Compagnie „dieserwegen behörig und mit fundament sich melden würde, E. W. E. Rat solch Gesuch gehörigen Ortes zu begleiten, nicht ermangeln wolle“¹⁾.

¹⁾ Publ. Bd. 110, p. 130.

353. Patent des Rig. General-Gouvernements¹⁾.

Publication.

Obzwar, vermöge unterschiedener emanirter Obrigkeitlichen Patente und Verordnungen, die Einfuhr und Einschleichung des Pohnischen Tabacks, bey Confiscation desselben, und anderen Straffen, verbothen, und der Handel mit demselben im Lande, niemahlen verstattet gewesen; Zumahlen Ihre Kayserlichen Majesté Cassa, an dem von dem Holländischen Toback, eingehenden wichtigen Zoll, groszen Abbruch leidet, So musz man doch, mit Befrembden, vernehmen, dasz seyd einigen Jahren her, viele Possessores, insonderheit derer an der Düna und Ewsth, und längst der Gräntze, gelegenen Güther, keine Scheu getragen, nicht allein den Pohnischen Toback in ihren Krügen feil zu halten, und im Lande herumtragen zu lassen, sondern auch die Juden, welche doch im Lande niemahlen geduldet worden, in ihren Krügen und Ländereyen zu etabliren, wodurch dann der Pohnische Toback häufig eingeschlichen, Ihre Kayserliche Majesté an Dero Zoll-Revenuen defraudiret, und sonst allerhand Unterschleiffe verübet worden. Wann nun dieses Unwesen ferner nicht zu dulden seyn will; Als werden sämbtliche Possessores ernstlich verwarnet, hinkünftig, keinen dergleichen Pohnischen Toback in ihren Krügen zu halten, oder feil tragen zu laszen, vielmehr allen solchen Pohnischen Toback, bey Juden, Pohlen und wer sich damit betreten lasset, anzuhalten, wegzunehmen, und zur General-Gouvernements-Cantzelley anhero einzusenden, die Juden auch, auf ihren Krügen und Ländereyen, ferner nicht zu dulden, sondern solche längstens, binnen Zeit von 3 Monathen, gänzlich abzuschaffen. Die Herren Creysz-Commissarii und Kayserliche Ordnungs-Gerichte werden hiemit besonders angewiesen, auf die Befolgung dieses Patents, und dasz weder, der Pohnische Toback im Lande eingeführet und verkauffet, noch auch die Juden im Lande, ihren Handel zu treiben, oder auch, sich besitzlich niederzulassen, ferner geduldet werden, genaue Acht zu haben, und die Contravenienten unverzüglich anzuzeigen, immaszen

¹⁾ Sonntag, K. G., Handschriftliche Materialiensammlung zum Druckband: Die Polizei für Livland. Blatt 120. St. B.

diejenigen, so dawieder gehandelt zu haben überführet werden, mit einer Straffe von 100 Gold-Gülden, unnachbleiblich belegt werden sollen. Wornach alle, so es angehet, sich gehorsambst zu richten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten haben.

Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 29. Junii 1738.

Ihro Kayserl. Majesté bestellter General-Lieutenant, Vice-Gouverneur, und des weissen Adler-Ordens Ritter

Ludolph August v. Bismarck.

(L. S.)

354. *In Anlass des Patents vom 29. Juni 1738 (s. Nr. 353) trägt der Rat dem L. V. G. auf, zu untersuchen, „ob in der Stadt-Jurisdiction welche Juden sich aufhalten, was ihr Gewerbe ist, anbei die Possessores der Patrimonial-Güter zu vernehmen, ob welche Juden sich unter ihnen aufhalten und was derselben Hantierung ist“. In Ausführung dieses Auftrages wird dem Landwachtmeister vom L. V. G. befohlen, sich zu erkundigen, „ob unter der Stadt Jurisdiction einige Juden als Brantweinbrenner sich aufhalten“. Gleichzeitig soll der Wirt der Judenherberge eine Liste von den in Riga sich beständig aufhaltenden Juden vorstellen¹⁾.*

355. *A. L. V. G. in Sachen Isaac Marcus Salomon ctra. Calman Joseph²⁾.*

Beide Parten sind durch Advokaten vertreten. Kläger giebt an: Im Jahre 1735 wäre er von Beklagtem gebeten worden, ihn gegen Zahlung zu beköstigen. Nun wären bereits mehr als 2 Jahre verstrichen, seitdem Beklagter sich seines Tisches bediente, ohne dass er auch nur das geringste dafür gezahlt hätte. Kläger bittet daher, Beklagten zur Zahlung von 100 Rthl. für die zweijährige Beköstigung anzuhalten. Bis zum Austrage der Sache möchte aber Beklagter nach Massgabe der hiesigen Stadt-rechte zur Bestellung einer hinlänglichen Caution angewiesen werden.

¹⁾ Pbl. Bd. 111, p. 401. P. L. V. G. Bd. 76, p. 123, 125. ²⁾ A. L. V. G. 1737.

Gegen obige Klage erwidert Calman Joseph mit 2 Eingaben, von denen die eine als „Species facti“, die andere als „Matrimonial-Conditions-Puncten“ bezeichnet wird. In der species facti führt Beklagter folgendes aus: Er wäre mit „Herrn Liebmann“ nach Riga gekommen und hätte, von „Herrn“ Isaac Marcus Salomon, „aus einer complisance, welche zu rühmen ist, zum Essen und Trinken frey animiret“, bei jetzigem Kläger zu speisen angefangen. Da Undankbarkeit dem göttlichen Gesetze widerstreite, so wäre es natürlich nicht lobenswürdig, wenn er, Beklagter, für diese Complisance nicht eine „raisonable Erkenntlichkeit“ zugestehen wollte. Darum hätte er, als er vor einiger Zeit nach „Teutschland“ reisen wollte, „der Madame Issacischen mit einem präsentchen aufwarten“ wollen, doch wollte sie solches nicht annehmen, „mit denen höflichen Worten: ich hätte selbiges nicht von nöten“. Hierauf wäre ihm — Beklagtem — der Vorschlag gemacht worden, fals es ihm gefällig wäre, und er dazu Lust hätte, eine tugendhafte Person aus der Familie Salomons zur Ehe zu nehmen. Darauf hätte er geantwortet, er wolle sich das überlegen und einen guten Freund zu Rate ziehen. Nachdem der Freund mehrmals „mit dem Herrn Gegner“ conferiret, hätte er — Beklagter — sich endlich eingelassen, „einen jüdischen Matrimonial-Contract, in hebräischer Sprache“ einzugehen, jedoch mit der Bedingung, dass die Braut ohne Defect, sowohl innern, als äussern, sein müsste.

Sehr bald jedoch hätte die versprochene väterliche Liebe von seiten Klägers zu erkalten begonnen. So wäre er — Beklagter — mehrmals willens gewesen, in Sachen seiner „Fortun“ nach Königsberg zu reisen, allein Gegner hätte ihn jedesmal davon abgeraten, theils wegen des schlechten Wetters, „theils auch und insonderheit, da er freye Tafel bei ihm hätte“. Der offenbare Grund wäre aber der gewesen, dass Gegner befürchtete, er — Beklagter — wollte die Braut nicht zur Ehe nehmen. Aus diesem Grunde hätte ihn Gegner einmal in Kurland sogar arre-tiren lassen. Diese leere Präsump-tion hätte ihm — Beklagtem — nicht wenig Schaden zugefügt, und um aus „solchem Labyrinth endlich herauszukommen und ein freyer Mann zu werden“, hätte er dem Gegner zu Ostern den erwähnten Matrimonial-

Contract, von welchem ein Translat hier beigefügt wäre, vorgelesen und gefordert, dass die Braut laut Contract nach Riga käme. Die Forderung hätte aber gar kein Gehör gefunden, und so wäre er denn, je länger desto mehr ruinirt, fals sich nicht Gott und die weise Obrigkeit seiner erbarmen wollten.

Hierauf folgen die „Matrimonial-Conditions-Puncten“ in folgendem Wortlaut:

Ratione Verlöbnißes zwischen Calmann Joseph und Herrn Isaac Marcus Salomon, welcher sich, im Nahmen der Junfer, Frommet Israelitin, seiner Frau Muhmen Tochter, Nahmens, Hanna Issacische, verbunden, wie folget:

1mo. Der Brautmann, Calmann Joseph, soll zu viel Glück, die Junfer Braut, Frommet Israelin, heyrathen, nach das mo-saische Ceremonial-Gesetze.

2do. Der Brautmann soll einbringen all sein Vermögen, es sey in contanten, meublen, Waaren, und alles soll dem Paar gehören.

3tio. Obenbemeldeter, Herr Issac Salomon, hat sich verbunden, ein hundert Reichthaler, zum Brautschatz, dem Calman Joseph zwey Wochen vor der Hochzeit auszuzahlen.

4to. Kleidung soll die Braut haben, nach ihrem Stande.

5to. Meublen vor dem Brautmann, nach Ceremoniell, ist die Jungfrau zu geben schuldig.

6to. Die Jungfrau Braut ist verpflichtet, ein privilegium wegen des Bürgerrechts der Stadt Hamburg, zu schaffen.

7mo. Die Hochzeit soll zu Glück sein, im Monat Thibot, nach dem hebräischen styl, Anno 5497, oder im Februario 1737, auff Unkosten der Braut.

8vo. Die Hochzeit soll seyn in Hamburg oder in Riga.

9no. Wan einer von beyden diese Matrimonial-puncten nicht halten wollte, soll derselbe 50 Rthl. alb. Abtrag zu bezahlen schuldig seyn.

Wir als Zeugen dieses getroffenen Contracts und conditionis-puncten, attestiren wir mit unterschrifft: Selig Elias, Meier Natan.

In seiner „Replica“ gegen obige Ausführungen des Be-klagten constatirt Kläger mit Genugthuung, dass Kalmann Jo-seph zugegeben habe, dass er zwei Jahre bei ihm ohne Bezahlung

gespeiset, und besteht daher auf der Forderung von 100 Rthl. Es sei ihm gar nicht eingefallen, Beklagten umsonst so lange Zeit beköstigen zu wollen. Wenn er — Kläger — auch manchmal einen guten Freund ohne Entgelt an seinem Tische bewirtet, so könne Beklagter daraus noch kein Recht für sich beanspruchen, umsonst von ihm beköstigt zu werden. Dass seine Frau ein Geschenk abgelehnt habe, thue zur Sache garnichts, da er und seine Frau von Beklagtem nur das, was er schuldig, nicht aber Geschenke haben wollen. Zum Beweise dafür, dass er — Kläger — seit jeher Bezahlung verlangt habe, fügt er der Replik zwei Wechsel in Copia bei, welche von Beklagtem und dessen Compagnon Lewin Israel an den Juden Seligmann Abraham in Königsberg ausgestellt wurden, hierauf von letzterm an ihn — Kläger — indossirt, von den Ausstellern bereits bezahlt, dennoch von ihm — mit Einverständnis der Aussteller — als Unterpfand für Bezahlung der Kost einbehalten werden. Was Beklagter „mit den übrigen confusen und dunkeln Anführen“ sagen wollen, und was hier der angezogene Matrimonial-Contract mit der Klagesache zu thun habe, sei ihm unerfindlich und verdiene auch weiter keine Beantwortung. Beigelegt sind in copia 2 Wechsel, der eine auf 535, der andere auf 345 Gulden, zu zahlen in Riga an die ordre des Herrn Seligmann Abraham, unterschrieben von Kalmann Joseph und Lewin Israel, ausgestellt in Königsberg. 15. Juni 1736.

Auf die Replica des Klägers folgt eine weitläufige „Duplica“ des Beklagten, in welcher er nachzuweisen sucht, dass ihn Kläger habe unentgeltlich beköstigen wollen, weil er die Blutsverwandte des Klägers heiraten sollte. Zugleich weist er darauf hin, dass durch den angehängten Process und das Verbot, Riga zu verlassen, bis der Process erledigt sein werde, sein — des Beklagten — Credit stark in „decadence“ geraten, wofür er eine entsprechende Entschädigung verlange. Was die von Kläger producirten 2 Wechsel anlange, so verhalte sich die Sache folgendermassen: Er — Beklagter — und sein Compagnon Lewin Israel hätten sich 6 Wochen vor dem in den Wechseln genannten Zahlungs-termin „separirt“, da Lewin Israel gleich nach der Jahrmarktszeit nach Kurland, um zu heiraten, verreise, und da es in

den Schuldscheinen gehiessen, dass einer für den andern zu zahlen verpflichtet sei, und keiner dem andern die schuldigen Gelder creditiren wollte, so hätten sie das Geld dem Isaac Marcus Salomon, den sie als guten Freund und Correspondenten des Creditors Seligmann Abraham in Königsberg kannten, eingezahlt. Kläger hätte zwar versprochen, die Wechsel sofort nach ihrem Eintreffen aus Königsberg Beklagtem abzugeben, doch habe er das nicht gethan, sondern jedesmal, wenn er darum gebeten wurde, vorgegeben, er werde die Wechsel zwischen seinen Briefen aufsuchen und sie vernichten. Beklagter stellt kategorisch in Abrede, die Wechsel als Unterpfund bei Salomon gelassen zu haben. Zum Schluss weist er darauf hin, dass wenn er nicht durch die unentgeltliche Beköstigung so lange hingehalten worden wäre, „ihm eine viel vorteilhaftere marriage zu Diensten gewesen wäre.“ Er bittet um Befreiung von der Klage, Ersatz der Unkosten und Schäden im Betrage von 27 Rthl. und um „richterliche assistance razione getroffener marriage.“ Die Kostenberechnung des Klägers beträgt 10 Rthl.

Das Gericht verurteilt den Kalmann Joseph zur Zahlung von 60 Rthl. für die zweijährige Beköstigung.

Gegen diese Entscheidung reicht Calman Joseph die Appellationsklage beim Rate ein.

1738. Piltten. **356.** Die Juden des Piltenschen Kreises sollen sub poena confiscationis das Land räumen¹⁾.

1739. Riga. **357.** Acta E. E. L. V. G. in Sachen des Archivarii J. Ludwig contra. den Juden Hirsch Nissanowitz. 1738.

Kläger producirt eine Obligation des Beklagten, vom 16. Juli 1730, in welcher letzterer bestätigt, einem Herrn Gramsdorf 143 Rthl. für empfangenen „Franzs. Wein“ schuldig zu sein und sich verpflichtet, die Summe im nächsten 1731. Jahre zu bezahlen. Die Obligation ist eigenhändig unterschrieben: Hirsch Nissanowitz, Zyd Polocky. Diese Obligation ist nun dem Kläger von der Wittve des ursprünglichen Creditors cedirt worden. Beklagter, welcher bis zur Erledigung der Klage in Arrest gezogen

¹⁾ v. Blomberg, a. a. O.

wird, erklärt, dass er zur Tilgung dieser Schuld seiner Zeit dem Gramsdorf 67 Hölzer à 3 Rthl. gegeben, wofür er dann 30 Rthl. zurückbekommen habe. Er habe damals die Obligation nicht zurückerhalten können, weil er selbst krank und Gramsdorf verreist gewesen. Seine Angaben könnten aus den Büchern des Verstorbenen bestätigt werden, ausserdem nennt er einen Zeugen (Christen).

Kläger will sich auf die Behauptungen des Beklagten gar nicht einlassen, da seine Obligation „hell und klar“ sei. „Es ist lächerlich, wenn dieser jüdische Quintenmacher mich mit einem vorgeschützten Balkenhandel amüsiren will“ etc.

Die Entscheidung fehlt.

358. Dem Juden Jankel Wulffowitz wird auf Veranlassung eines gewissen Reimers verboten, Riga zu verlassen bis er seine Sache mit diesem gerichtlich ausgetragen¹⁾.

359. Der Jude Markus Samuel bittet um seine Befreiung aus dem Arrest.

Supplikant hätte einige Zeit in der Judenherberge bei Johann Schmidt logirt und ihm bei seiner Abreise die schuldige Miete von 1 $\frac{1}{2}$ Rchthl. bezahlt, worüber er auch von Schmidt eine Quittung erhalten. Da Supplikant weder zu schreiben noch zu lesen verstünde, so hätte er die Quittung in dem guten Glauben entgegengenommen, dass sie richtig ausgestellt, und der Name des Empfängers richtig unterschrieben wäre. Statt dessen aber hätte ihm Schmidt „ein unnützes stück Papier, mit der unterschrift eines gehorsamsten Puckel-Drescher eingehändigigt“, und verlangte nunmehr von ihm nochmalige Bezahlung. Wegen dieser Forderung sässe Supplikant im Arrest, aus welchem er um so eher befreit zu werden wünschte, als seine Frau mittlerweile eines Kindes genesen, und er ihr „die behörige Pflege verschaffen müsste.“ Zum Schluss bittet Markus Samuel „wegen des ihm zugefügten Verdrusses“, den Schmidt mit hochrichterlicher Strafe anzusehen²⁾.

Wird an das L. V. G. verwiesen.

1) P. L. V. G. Bd. 77, S. 140. 2) Suppl. 1739.

360. Der Wirt der Judenherberge meldet, dass ein Jude David Jankielowitz, „welcher noch vorgestern frisch und gesund gewesen“, gestern morgen „eulichst verschieden wäre“. Der Stadt-Physicus, welcher die Leiche besichtigt, berichtet, „dass der Jude am Stückflusse gestorben seyn müsse“¹⁾.

361. Unterthänigste Vorstellung und Bitte der frembden allhier seyenden und anherokommenden Judenschafft contra den Wirt der Judenherberge Schmidt²⁾.

E. . . . Raht müszen wir arme frembde Juden hiedurch in Unterthänigkeit vorstellig machen, wasgestalt der itzige Wirth in der Judenherberge, Nahmens Schmidt, indem Er beständig betrunken ist, uns allerlei Hertzeleid und Verdrusz zufüget, dasz es fast nicht auszusprechen ist, denn

1) hat Er kein quartir vor uns und will uns doch zwingen, wenn wir allhier ankommen, bey ihm zu logiren, welches wir auch gerne thun, da wir Juden gerne alle beysammen auf der Herberge seyn wollen, um davon nicht weit wegen des Gebehts und Speisens entfernt zu seyn, allein Er weist uns kalte Kammern an, in welchen es Winters-Zeit unmöglich auszuhalten ist, und wir fast crepiren müszen, jedennoch nimbt Er seine bezahlung.

2) Da nun solches nicht auszustehen ist, so müszen unsere Sachen aus Not in der kalten Kammer liegen, wir aber als Hunde, deren doch öfters bey 20 und 30 sind, und auch fast jeder einen Kerl bey sich hat, in seiner eigenen Stube auf der Erde ohne Bettzeug schlafen. Dannenhero wir arme Leute, da wir den ganzen Tag unserer Handtierung halber uns strapazieren, des Nachts keine Ruhe haben können, und zwar um so viel weniger, als in solcher Stube Schenkerey gehalten wird, und allerhand Leute da verkehren und trinken, wie dann der Wirt in besoffenem Mute denen Gästen mit injurieuxen Worten begegnet und öfters mit Schlägen drohet, welches Er auch an einigen von unserer Nation ausgeübet, dasz auf solche Art niemand keinen respect mehr vor Ihm hat.

3) sind unsere Sachen des Nachts, da wir in seiner Stube auf der Erde liegen müssen, in der kalten Kammer aber dieselben

1) P. Crim. L. V. G. Bd. 19, S. 8. 2) Suppl. 1739.

befindlich, der Gefahr wegen Diebstahls exponiret, da der Hof offen und gar nicht verwahrt, wir aber gewohnt sind, in einer warmen Kammer vor Geld zu logiren und unsere Sachen bey uns zu haben, so wir aber allhier nicht haben können, sondern elendiglich uns behelfen, von dem Wirt allerley Ungemach und chicanen erdulden und dennoch bezahlen müszen.

4) Verkehren solche Leute in seinem Hause, welche wir nicht kennen und uns bey Nachtszeit das Geld aus der Tasche nehmen, und dennoch darzu stille schweigen müszen. Endlich

5) hat Er uns verboten, das Heu auf dem Markte vor unsere Pferde zu kaufen, sondern will uns zwingen, dasselbe von ihm für einen hohen Preis zu nehmen, welches doch wieder alle Billigkeit ist, und Er uns gleichsam zu Erbbauern machen will, da wir doch der Hohen Obrigkeit unsere Pflicht in aller Unterthänigkeit darreichen und dahero auch hohen Schutz uns versprechen. Wie denn die Zimmer so schlecht, dasz die hier beständig subsistirende Judenschafft kaum darinnen wohnen kann, wir frembde Juden wolten gerne allda logiren, wenn der Wirt uns warme Kammern, worinnen wir unsere commodite haben und unsere Sachen halten können, anweisen thut, insolange er solches nicht prästiret, kann Er uns auch nicht zwingen, de facto bey ihm zu logiren und wie das Vieh auf der Erde zu liegen. . . (folgen Wiederholungen). *Sie bitten daher, ihr Quartier, solange, bis der Wirt ihnen geeignete Kammern schafft, ausserhalb der Herberge nehmen zu dürfen,“ sonsten wir gänzlich crepiren und um unsere Gesundheit sowohl als unser weniges Armuth kommen würden“.* Wir gestrosten uns etc. . . die frembde anhero kommende Judenschafft.

Dem L. V. G. wird vom Rate aufgetragen, die Remedirung der Beschwerden zu besorgen¹⁾.

362. Aus einer Gerichtsverhandlung im Amte Ellern (Rig. Patrimonialgebiet) vom 28. Mai 1739²⁾.

Der Jude Meier, „Ilsenbergscher Arrendator“, klagt gegen drei Ellernsche Amtsbauern „wegen eines von und durch ihnen in seiner Kleete causirten Diebstahls 17 Rthl. neun und halb

1) Pbl. Bd. 114, p. 181. 2) Inland 1848, S. 962.

Groschen betreffende“. In dieser Angelegenheit werden der Knecht und die Magd des Juden als Zeugen verhört. Aus den Aussagen der letztern geht hervor, dass die beklagten Bauern in Abwesenheit des Juden und seiner Frau die Kleete geöffnet und „nach ihrem Gefallen 2 Stof Brandtwein sich eingezapfet“. In der Nacht darauf sind dann — wie es scheint von andern — durch das Dach der Kleete ein kupferner Kessel, Leinen, bares Geld und verschiedene Kleider gestohlen worden. -- Das Urtheil lautet dahin, dass die Beklagten verpflichtet werden, den Gesamtschaden zu ersetzen, oder binnen einer bestimmten Frist die Diebe persönlich zu stellen.

1739.
Jakobstadt.

363. Den 26. August 1739 wurde die Vertreibung der Juden aus Jakobstadt anbefohlen¹⁾.

740. Riga.

364. Bittschrift des Leiser Isajewitz um Befreiung aus dem Arrest²⁾.

Auf Veranlassung des Aeltesten M. Poorten sitzt Supplikant bereits 6 Wochen im Arrest. Der Grund ist, dass Supplikant im verwichenen Jahr eine Lieferung von 20 Last Roggen für Poorten übernommen, auf welche er 200 Rthl. Vorschuss erhalten hatte. Ausserdem hatte er für einen zweiten Juden, Abraham Leibowitz aus Witebsk, welcher für Poorten gleichfalls die Lieferung von 20 Last Roggen übernommen und darauf ebenso 200 Rthl. Vorschuss erhalten hatte, die Garantie übernommen. Beide Lieferungen sind aber nicht zustande gekommen. Und zwar hat Abraham Leibowitz „tödtlicher Krankheit halber“ in diesem Jahr nicht nach Riga kommen können und daher die Ordre erteilt die 200 Rthl. Vorschuss „mit 20 Rthl. Avance“ wieder zurückzuzahlen. Die Lieferung des Supplikanten sei dadurch misglückt, dass ihm, wie er angiebt, 10 Last Roggen unterwegs mit der Struse untergegangen wären. Weiter führt Supplikant aus, dass Poorten bei der Kontraktsschliessung seinem Buchhalter aufgetragen hätte, dass, wenn dieser in Polen sehen sollte, „dass die beiden Juden wirklich Gut in Händen haben“, er ihnen noch weiter Geld zu desto schnellerer Bewerk-

¹⁾ Inland 1840, S. 326. ²⁾ Suppl. 1740.

stellung der Lieferungen geben sollte. Das hätte jedoch der Buchhalter nicht getan, weil nämlich unterdessen die Roggenpreise in Riga gefallen wären, und ihm daher an der prompten Lieferung nicht so sehr gelegen wäre. Jetzt seien aber die Roggenpreise wieder in die Höhe gegangen, und darum werde er — Supplikant — von Poorten wieder gepresst. Immerhin erklärt er sich bereit, Poorten „sofort etwas auf Abschlag zu bezah'en“, für das übrige aber „4 wohlhabende und in Credit stehende Juden als Caventen zu bestellen“, und bittet um Freilassung.

Gegen diese Supplik reicht Poorten eine Erklärung ein, in welcher er die Angabe von der untergegangenen Struse als einen nichtigen Vorwand bezeichnet, der den Contract nicht im mindesten aufhebe. In ähnlicher Weise hätte ihn der Bruder des Arretirten, David Sajewitz, „mit einem Holzflosse amüsiret“, von welchem es hiess, dass es in diesen Tagen eintreffen würde, und den in Rede stehenden Roggen mitführte. Als er einige Zeit später darum befragt wurde, hätte er angegeben, dass das Floss gestrandet, und der auf ihm befindliche Roggen untergegangen wäre. Schliesslich hätte er gestanden, dass er die ganze Geschichte erfunden, um den Bruder aus dem Arrest zu befreien. Immerhin glaubt Poorten, dass der Bruder Roggen auf dem Flosse gehabt, ihn aber in aller Stille bei Seite gebracht hätte. Dem sei, wie ihm wolle, Leiser Sajewitz wäre ihm nach Abzug des gelieferten Theils der Ware 636 Rthl. schuldig, und das Anerbieten, ihm etwas auf Abschlag zu zahlen, und für das übrige Juden als Caventen zu bestellen, wäre „läppisch“. Er könnte darauf nicht eingehen, sondern „wenn der Jude nicht mit baarer anständiger Zahlung ausrückt, muss er in dem Kerker, bisz dasz er anderm dergleichen Gesindel zum Exempel den letzten Heller bezahlet, beharren“.

Leiser Isajewitz verbleibt im Arrest.

- 365.** Aeltester Krüger hat eine Geldforderung an den Juden David Hirschowitz und belegt mit Arrest die von dem Juden Marko Baruchowitz zu Wasser herabgebrachten Lasten Roggen, weil diese dem David gehören sollen¹⁾.

¹⁾ Pbl. Bd. 115, S. 242.

- 366.** Ein Rig Bürger lässt auf die Hanfsaat zweier Juden — Abraham Mosessowitz und Fischel Markowitz — einen Arrest legen¹⁾.
- 367.** Ein „Pohlnischer Kerl“ hatte „eine Jüdische Frauen-Mütze, da selbige 6—7 Rthlr. werth“ für 1½ Rchsthl. zum Kaufe angeboten. Da er sich dadurch verdächtig gemacht, wurde er inhaftirt. Bald darauf meldet sich ein Jude aus Bauske als Eigentümer der Mütze. Derselbe heisst Hirsch Elias, wohnt eine halbe Meile von Bauske „in dem Durekke-Krüge unter dem Herrn von Rahden“, und ist Besitzer einer Branntweinbrennerei. Der Inhaftirte hatte sich bei ihm bis Ostern für 2 Rubel verdungen „und 5 timppf auf seinen Lohn bekommen“. Eines Tages schickte Hirsch Elias ihn mit einem Pferde nach dem Walde, um Sträucher zu führen, und fuhr selbst „in seinen Geschäften nach Bauske“. Der Knecht kehrte jedoch nicht mehr mit dem Pferde zurück, und bei näherer Untersuchung ergab sich, dass er auch die Mütze mitgenommen hatte. Ausser diesem Knecht dienten bei Hirsch Elias noch 2 Knechte gleichfals mit russischen Namen. Da sich in der Folge herausstellt, dass der Arretirte ein Deserteur aus einem russischen Regiment ist, werden er und der Jude der Kronswache übergeben²⁾.
- 368.** 2 Juden: Elias Markowitz und Jochum Salomon werden vom Gerichte befragt, „warumb sie sich allhie aufhielten, und was ihres Thuns allhie wäre?“ Worauf ersterer zur Antwort giebt, er wäre der Vater des Hirsch Elias, welcher hierhergekommen wäre, um ein ihm von seinem Knechte gestohlenen Pferd und eine Mütze vom Gerichte einzufordern, aber mittlerweile in Arrest gezogen worden wäre (s. Nr. 367). Jochum Salomon giebt an, dass er sich in der Vorstadt aufhalte „und bey Erdmann Lubach spinnete“³⁾.

1) Pbl. Bd. 115, p. 74. 2) Prot. Crim. L. V. G. Bd. 19, S. 262.

3) P. Crim. L. V. G. Bd. 19, S. 290.

369. Supplik des Petschierstechers Samuel Salomon an den Gen. Gouv. um Befreiung von der Zahlung des Geleitgeldes¹⁾.

P. T. Ew. . . . haben ich hiemittelst in tiefster Unterthänigkeit vorzutragen, welchergestalt ich, meiner Kunst nach, ein Pettschier-Stecker bin. Nun hat es sich zugetragen, dasz bey des Hochseeligen Fürsten Repnins Lebzeiten und desselben Gouverno, ich die gnädigste Resolution erlanget, dasz ich von allen auflagen gänzlich befreyet seyn solte und zwar aus der Ursache, indem ich meine allerunterthänigste Treue auch darunter erwiesen, dasz ich eine Person angegeben, welche Hochgedachten Fürsten Repnins Pettschafft bey mir nachzustechen bestellet. Für sothane meine unterthänigste Angabe habe bey Deroselben Leben auch meine Freyheit genossen; Nunmehr habe ich wiederum einen Ruszen angegeben, welcher zwey Pettschafften von mir nachzustechen verlangt, das eine, was auf dem Schlosze und zur Anschreibung der Pässe, das andere was auf dem Licent gebrauchet wird. Da ich nun denselben Menschen bey der Ruszischen Cantzeley abgeliewert, woselbst mir die Versicherung gegeben worden, dasz ich nunmehr wegen meiner allerunterthänigst erwiesener Treue eine ebenmäzige huldreiche Gnade zu gewärtigen haben würde; Allergnädigste Kayserinn, so bitte diesem — nach tiefdemüthigst, Ew. . . . wollen gnädigst geruhen, die hohe Verfügung ergehen zu lassen, dasz ich aus obberetzten Gründen frey zu wohnen und sicher Geleit zu erlangen, beglückseeligt werden möge. Bevorab, da ich schon ein Mann bey Jahren bin, ich getröste mich etc. Samuel Salomon.

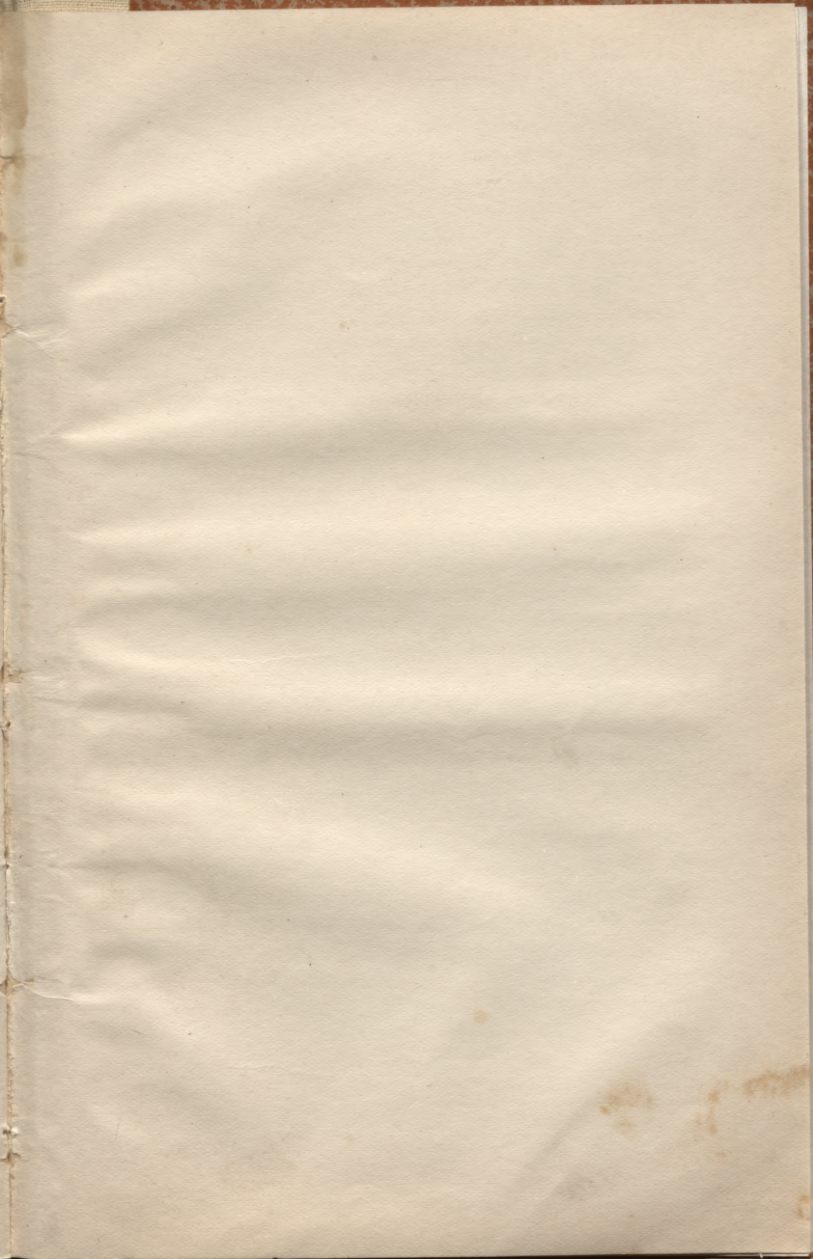
Auf Grund dieser Supplik erhält der Rat ein Rescript von der Gen.-Gouv. Regierung, in welchem demselben vorgeschrieben wird, „Supplicanten mit fernerer Abforderung des Geleites vor seine Persohn zu verschonen, oder daferne derselbe deszfalls wieder Vermuthen, etwas erhebl. zu erinnern zu haben vermeinen sollte, solches längstens binnen 8 Tagen anhero vorstellen, auch aus was vor Fundament, von denen hier subsistirenden Juden das Geleite abzufordern und solches nach Gefallen zu erhöhen, Em. W. E. Rathe competire, zugleich umständl. anzeigen.“

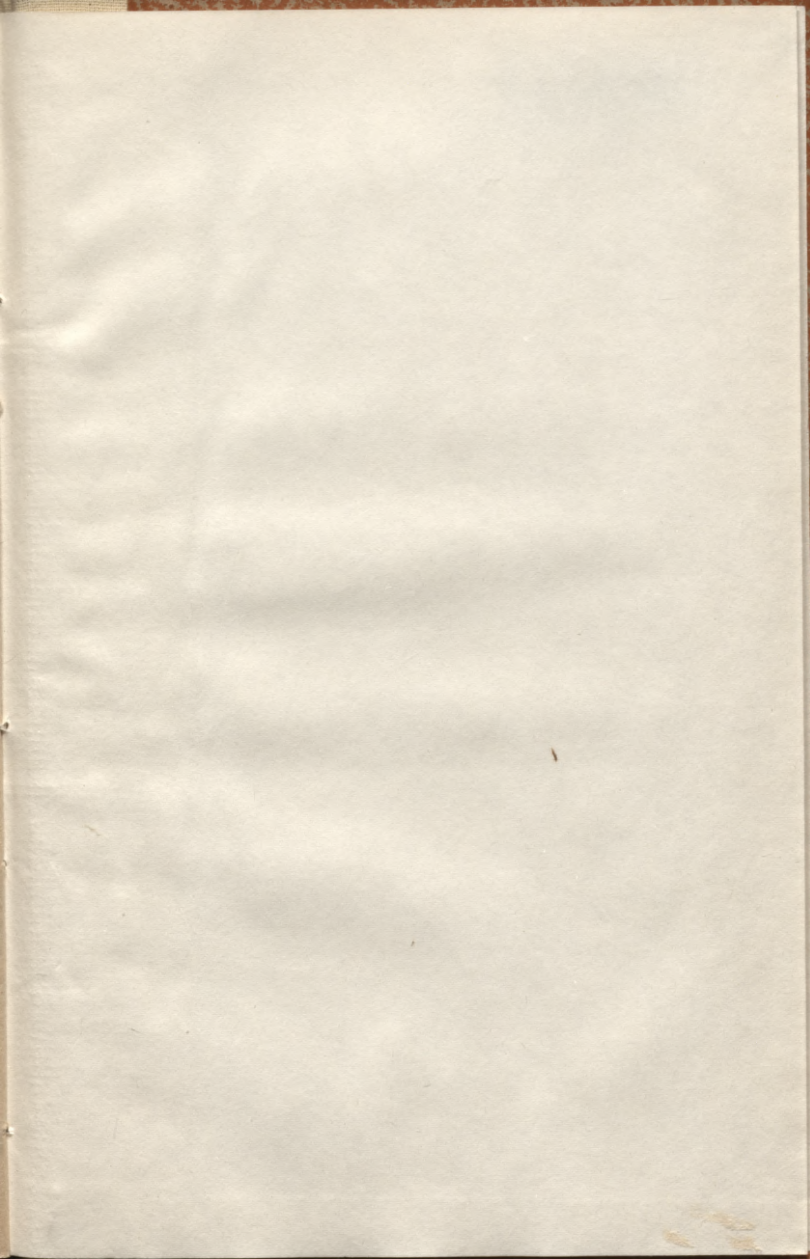
¹⁾ Rescripta 1740.

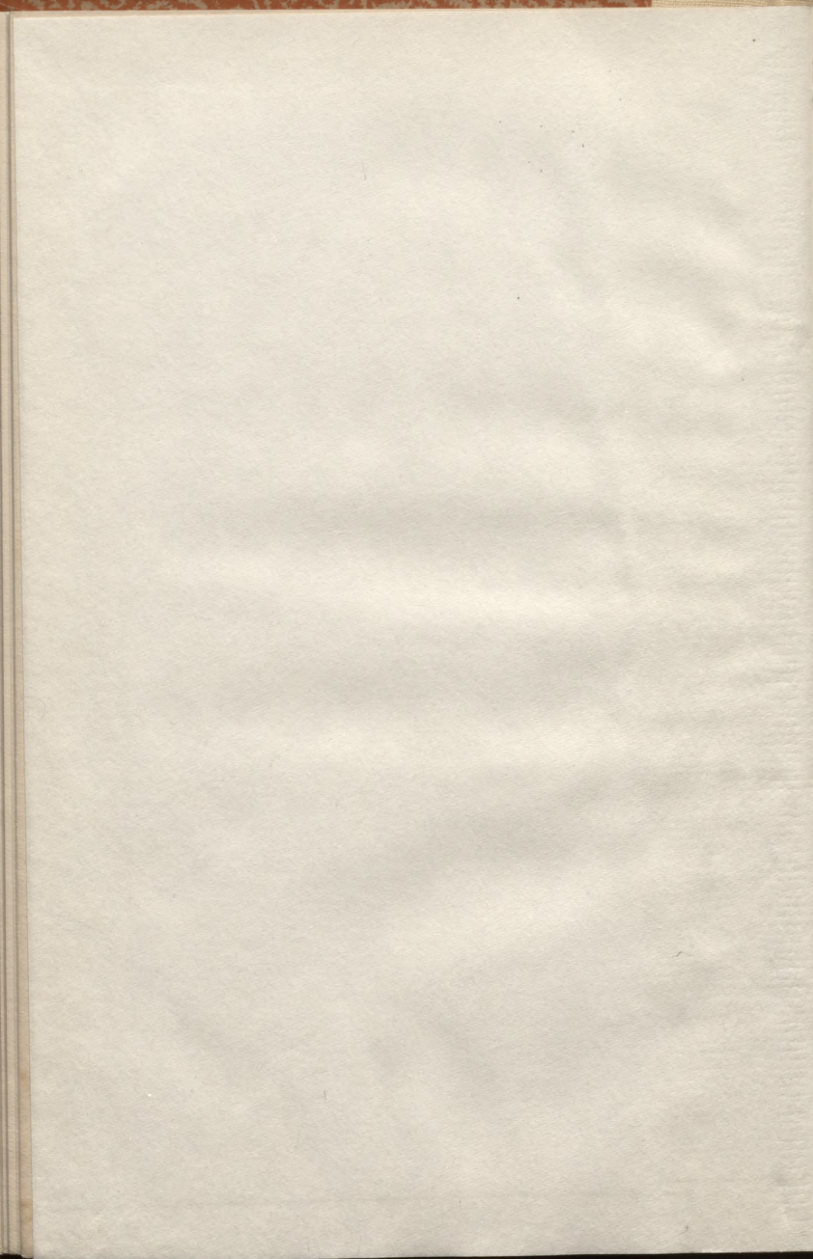
Daraufhin resolvirt der Rat¹⁾ „den Samuel Salomon en egard der Hohen Recommendation von der Erlegung des gewöhnl. Geleits vor seine Person zu befreyen“. Ausserdem soll eine Vorstellung wegen der Berechtigung zur Erhebung des Geleitgeldes, an den Gen. Gouv. ergehen.

1740. Pillen. **370.** Die Relegation der Juden aus dem Piltenschen Kreise wird aufgeschoben, und ihnen zunächst „aller Schutz und Sicherheit versichert und zugesaget“. Dagegen „sollen die Waaren derer, so mit Brodt, Brantwein, Taback, oder auch unter anderm praetext zum Aufkaufen bey denen Bauern herumfahren, confisciret werden“²⁾.

1) Pbl. Bd. 115, p. 365. 2) v. Blomberg, a. a. O.

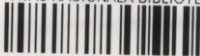






[1.50]

LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0309087256

137